DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VON DER

WIRTSCHAFTSGRUPPE CHEMISCHE INDUSTRIE

NACHRICHTEN-AUSGABE

65. Jahrgang | BERLIN, 2. OKTOBER 1942 | NR. 39/40 — 405

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die Zeit arbeitet für uns.

Am zweiten Jahrestag der Unterzeichnung des Dreimächtepaktes zog der Reichsaußenminister eine Bilanz des bisherigen Kriegsverlaufes und gab einen Ausblick auf die Zukunft. Er kam zu dem Ergebnis, daß der Dreimächtepakt die stärkste Gruppierung ist, die die Welt bisher gesehen hat, und daß die Zeit nunmehr endgültig für die hier zusammengeschlossenen Nationen arbeitet. Der Reichsaußenminister begründete seine Behauptungen in ganz ausführlicher Weise mit Zahlen und Tatsachen.

Der sowjetische Koloß hat schon heute weit mehr als die Hälfte, auf wichtigen Gebieten bis zu drei Viertel und mehr seiner Kraft eingebüßt. Territorial gesehen haben unsere Truppen schon heute 1,6 Millionen Quadratkilometer, das heißt einen Flächenraum besetzt, der so groß ist wie Großdeutschland, Frankreich und das vereinigte britische Königreich zusammengenommen. Von dem erschlossenen Teil des europäischen Rußland ist damit über die Hälfte, und zwar der in jeder Beziehung bei weitem wertvollste Teil, fest in deutscher Hand. Die Sowjet-Union hat durch diese Gebietsverluste insgesamt 90 Millionen Menschen verloren. Der Verlust umfaßt die wertvollsten Bestandteile ihrer Bevölkerung. Bei Neurekrutierungen, die sich im wesentlichen nur auf die primitiven Sowjetvölker des Ostens erstrecken können, wird dieser Verlust daher für die Sowjets besonders spürbar sein. Hinzu kommen die Verluste an toten, verwundeten und gefangenen Soldaten von rund 14 Millionen, so daß die Sowjet-Union insgesamt über 100 Millionen Menschen verloren hat; das sind zwei Drittel der Bevölkerung des europäischen Teiles der Sowjet-Union und über die Hälfte ihrer Gesamtbevölkerung. Mit dem Totalverlust von ungefähr 14 Millionen ihrer besten Soldaten aber hat die Sowjet-Union über zwei Drittel ihrer gesamten wehrfähigen jungen Männer verloren. Neuaushebungen aus dem noch verbleibenden europäischen und asiatischen Rußland sind daher nur ganz beschränkt möglich, und man greift daher schon seit längerem auch auf die ältesten Jahrgänge zurück. Mit der Besetzung der Ukraine, des Gebietes zwischen Donez und Don, der weiten Flächen zwischen Don und Wolga, der Krim und den bisher eroberten Teilen des Kaukasus sind die fruchtbarsten Gebiete der Sowjet-Union fest in deutscher Hand. Ueber zwei Drittel des Brotgetreides, über zwei Drittel der Fleischversorgung und fast die gesamte Versorgung mit Zucker fallen damit für die Sowjet-Union aus.

Nicht weniger katastrophal sind die Verluste der Sowjets an lebenswichtigen Rohstoffen. Nur einige Beispiele: Die Gewinnung von Eisenerzen und Steinkohle fällt zu 60 bis 70%, die Gewinnung von Manganerzen zu 95% aus, wodurch die Herstellung von hochwertigem Stahl in Frage gestellt ist. Die Aluminiumversorgung fällt zum großen Teil aus. Die Sowjet-Union nähert sich daher sowohl in ihrer Menschenfrage als auch in der Frage ihrer Lebensmittel- und Rohstoffversorgung der Grenze der Erschöpfung. Hinzu kommt aber noch ein entscheidender Faktor, das ist die äußerste Gefährdung von ungefähr 90% der sowjetischen Oelproduktion. Schon jetzt ist der Abtransport von Oel aus dem Kaukasus durch die deutsche Beherrschung der Wolga und der in Frage kommenden wichtigen Eisenbahnlinien kaum noch möglich.

Selbstverständlich ist nicht alles, was die Sowjet-Union an Fabriken und Rohstoffen, an Kohlen, Oel und ausgebauter Wasserkraft verloren hat, Deutschland und den mit ihm verbündeten Nationen zugewachsen. Fabriken und Bergwerke sind zerstört und viele technische Hilfsmittel der Landbestellung unbrauchbar gemacht worden. Trotzdem ist es Deutschland gelungen, die von ihm besetzten fruchtbaren Gebiete in Bewirtschaftung zu nehmen, eine gute Ernte einzubringen und bereits die neue Bestellung für das kommende Jahr durchzuführen. Die Ernährungsfrage, die für das dicht besiedelte Europa bisher immer der wunde Punkt war, ist damit endgültig gelöst. Das bedeutet zwar nicht, daß nun von heute auf morgen Ueberfluß auf dem Ernährungsgebiet besteht, aber es bedeutet, daß die Lebensmittelversorgung nun von Jahr zu Jahr nur besser werden kann. Die kürzliche Erhöhung der deutschen Fleisch- und Brotrationen hat das bereits gezeigt. Mit der Lösung der Ernährungsfrage ist der entscheidende Punkt in diesem Kriege für die Dreierpaktmächte zu buchen.

Alle Hoffnung setzt nunmehr die Illusion der Gegner auf den Wettlauf der Rüstungskapazität und Rüstungsproduktion. Entscheidend für beides sind Rohstoffe und Arbeitskräfte. An Rohstoffen stehen Deutschland und seinen Verbündeten heute die Hilfskräfte ganz Europas bis zur unteren Wolga und ganz Ostasiens zur Verfügung, so daß auf diesem Gebiete keine Schwierigkeiten mehr eintreten können. Bei den Gegnern dagegen stellen sich immer mehr unvorhergesehene Hemmungen heraus wegen des Mangels an wichtigen Rohstoffen, wie Gummi und Zinn, und des Ausfalls von vielen Spezialstoffen, der durch den Verlust der ostasiatischen und anderer Einfuhren eingetreten ist und sich erst nach und nach voll bemerkbar machen wird. Der wichtigste Punkt beim Vergleich der Rüstungsmacht aber ist die Frage nach den Arbeitskräften. Hier ist der Dreimächtepakt nicht nur qualitativ, sondern auch quantitativ überlegen. Das Gros der in Europa und auch in Japan in den Rüstungsindustrien tätigen Arbeitskräfte bestand von jeher aus gut ausgebildeten und gelernten Facharbeitern, in denen eine alte Rüstungstradition fortlebt. Dagegen besteht das Gros der heute in Amerika und England verfügbaren Arbeitskräfte aus neuangelernten Männern ohne fachliche Ausbildung und Erfahrung und auch ohne Tradition auf dem Rüstungsgebiet. Qualitativ haben daher die Dreierpaktmächte einen Vorsprung, der in diesem Kriege niemals einzuholen ist. Quantitativ verfügen England und Amerika über rund 190 Millionen Menschen, aus denen ihre Facharbeiterschaft kommt. Hinzu tritt die noch vorhandene Facharbeiterschaft der Sowjet-Union, die aber stark dezimiert und in ihrer Leistungsfähigkeit geschwächt ist. Dagegen verfügen die Dreierpaktmächte über ein Menschenreservoir von ungefähr 450 Millionen, aus denen ihre Facharbeiterschaft hervorgeht, das heißt also, die Dreierpaktmächte verfügen schon an sich über ein bedeutend größeres Menschenreservoir für ihre Rüstungsgrundlage als ihre Gegner. (2458)

Die Kriegsleistung der italienischen Chemie.

Nach mehr als zwei Jahren aktiver und erfolgreicher Kriegsführung an der Seite der deutschen Wehrmacht steht Italien auch auf wirtschaftlichem Gebiet stark und unerschüttert da. Wenn die Feindmächte geglaubt hatten, in der faschistischen Wirtschaft ein besonders dankbares Objekt für ihre Blockade zu finden, so hat sich das schnell als grundlegender Irrtum erwiesen. Die Erwartungen der angelsächsischen Plutokratie gründeten sich in erster Linie auf die kärgliche Ausstattung des italienischen Bodens mit zahlreichen Rohstoffen sowie auf den hohen Einfuhrbedarf im Ernährungssektor. Wenn die italienische Wirtschaft sich auf diesen und allen anderen lebenswichtigen Gebieten als völlig widerstandsfähig erwiesen hat, so verdankt sie das in erster Linie den bemerkenswerten Leistungen ihrer chemischen Industrie. Infolge der vielseitigen und energischen Initiative der faschistischen Wirtschaftsführung und der zielbewußten Arbeit der führenden chemischen Unternehmungen, unter denen an erster Stelle der Montecatini- und der Snia Viscosa-Konzern zu nennen sind, wurde die landwirtschaftliche Produktion durch verstärkte Bereitstellung von chemischen Düngemitteln stark ausgebaut, die Einfuhrabhängigkeit von Treibstoffen durch die Erschließung einheimischer Energiequellen und die Erzeugung von synthetischen Treibstoffen überwunden, die Produktion von synthetischem Kautschuk aufgenommen, Kunstfasern in von Jahr zu Jahr verstärktem Umfang erzeugt und auf allen anderen lebenswichtigen Produktionsgebieten, gleichviel ob es sich um Leichtmetalle, Sprengstoffe, Teerfarben und Arzneimittel handelte, ein kräftiger Aufschwung erzielt.

Das italienische Korporationsministerium hat vor einigen Tagen einen Rechenschaftsbericht über den Stand und die Zielsetzung der industriellen Erzeugung im dritten italienischen Kriegsjahr vorgelegt. Danach soll die Erschließung von Mineralvorkommen im ganzen Land verstärkt und die Suche nach neuen Lagerstätten planmäßig fortgesetzt werden. Dabei wird die Feststellung getroffen, daß die Gewinnung von festen Brennstoffen zunimmt und daneben auch die Rohölerzeugung sich ständig erhöht; die früher eingeführten Treibstoffe würden außerdem zum Teil durch einheimische gasförmige Brennstoffe ersetzt. Soweit im übrigen Italien auf dem Gebiet der Energieversorgung sich nicht aus eigener Kraft helfen konnte, hat die Zusammenarbeit mit dem deutschen Reich in Gestalt des Kohleabkommens wertvolle Hilfe gebracht. Zahlreiche neue im Bau befindliche Kraftwerke werden zur Deckung des ständig wachsenden Stromverbrauchs der elektrochemischen und elektrometallurgischen Industrie beitragen. Weiter erwähnt der Bericht beträchtliche Fortschritte auf dem Gebiet der Kunstfasererzeugung und der Kautschuksynthese. Auch auf die Ausdehnung der Erzeugung von Kunstharzen und anderen plastischen Massen wird hingewiesen.

Düngemittel sichern die Ernährung.

Der erfolgreiche Verlauf der faschistischen „Getreideschlacht" ist nicht zuletzt auf den starken Ausbau der Produktion von chemischen Düngemitteln zurückzuführen. Während die italienische Wirtschaft vor der Machtübernahme des Faschismus mit etwa einem Drittel ihres Brotgetreideverbrauchs auf Auslandsbezüge angewiesen war, ist diese Abhängigkeit heute so gut wie ganz beseitigt. Eine planmäßig durchgeführte Urbarmachung und Bewässerung von Böden hat dazu geführt, daß der Lebensraum des italienischen Volkes innerhalb der Grenzen des Mutterlandes eine bedeutende Ausdehnung erfahren hat. Die chemische Industrie hat durch ständige Erweiterung der Erzeugung von Ammonsulfat, Kalkstickstoff, Superphosphat und anderen chemischen Düngemitteln das ihre dazu getan, um aus den Böden erhöhte Erträge herauszuwirtschaften. Der lebenswichtigen Bedeutung der Düngemittelproduktion entsprechend hat die Regierung vor kurzem angeordnet, daß die Düngemittelindustrie in Zukunft mit den von ihr benötigten Mengen an Kohle und elektrischem Strom bevorzugt beliefert wird, um einen weiteren Ausbau der Erzeugung zu ermöglichen. Darüber hinaus kann die italienische Industrie heute bereits daran denken, auch andere Länder des Mittelmeerraumes mit chemischen Düngemitteln zu beliefern.

Neben den Düngemitteln leistet die chemische Industrie der Landwirtschaft auch durch die Bereitstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln wertvolle Dienste. Wie sich aus dem letzten Geschäftsbericht des Montecatini-Konzerns ergibt, werden zum Ausgleich für die verringerte Erzeugung von Kupfervitriol jetzt kupferarme Schädlingsbekämpfungsmittel hergestellt; in Zukunft sollen daneben auch völlig kupferfreie Präparate herausgebracht werden. Die Regierung hat durch die Bereitstellung größerer Mittel in Form staatlicher Beihilfen für die Anschaffung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und den für sie erforderlichen Geräten die Bekämpfung landwirtschaftlicher Schädlinge gefördert. Durch ein bereits vor Kriegsausbruch erlassenes Gesetz sind für den genannten Zweck für die nächsten zehn Jahre insgesamt 100 Mill. Lire zur Verfügung gestellt worden.

Selbstversorgung mit Treibstoffen gesichert.

Aus dem vor kurzem veröffentlichten Jahresbericht der AGIP (Azienda Generale Italiana Petroli), der führenden Gesellschaft auf dem Gebiet der Treibstoffwirtschaft, ergibt sich ein deutliches Bild von den seit dem Kriegseintritt Italiens getroffenen Maßnahmen zur Sicherstellung seines Treibstoffbedarfes. Die AGIP wurde im Februar 1941 mit der zentralen Lenkung der Treibstoffbewirtschaftung betraut, wobei es ihr gelungen ist, sowohl die einheimische Erzeugung an natürlichen und synthetischen Treibstoffen wie auch die Einfuhr in einem solchen Umfang zu entwickeln, daß die kriegswichtige Versorgung als gesichert angesehen werden kann. Die AGIP ist neben verschiedenen in- und ausländischen Erdölgesellschaften unter anderem an den Firmen beteiligt, die sich mit der Gewinnung von synthetischen Treibstoffen auf der Grundlage einheimischer Braunkohlenvorkommen und der Ausbeutung von Asphaltgesteinen befassen. Außerdem verfügt die italienische Wirtschaft über mehrere Hydrieranlagen, in denen in erster Linie geringwertiges albanisches Erdöl verarbeitet wird.

Daneben ist die Erzeugung von Austauschprodukten während des Krieges stark ausgebaut worden. Das gilt in erster Linie für die Verwendung von Gas als Treibstoff, durch den eine bedeutende Entlastung des Benzinverbrauchs herbeigeführt werden konnte. Bedeutende Mengen an Generatorgas aus Braunkohlenhalbkoks und aus Holz, von Methan aus Klärschlamm und Propan und Butan aus der Mineralölindustrie sind bereits in den letzten Jahren eingesetzt worden. Auch die Erzeugung von Treibsprit aus einheimischen Rohstoffen, vor allem aus Wein und Kelterrückständen, Früchten, Zuckerrüben usw., hat eine ansehnliche Erweiterung erfahren.

Neben den erwähnten Versorgungsquellen für Treibstoffe, die im Mutterland selbst zur Verfügung stehen, kommt der albanischen Erdölproduktion von Jahr zu Jahr größere Bedeutung für die italienische Treibstoffbilanz zu. Dabei ist nicht nur die Förderung aus den bekannten Quellen durch technische Verbesserungen stark erhöht, sondern es ist gleichzeitig auch viel dafür getan worden, um neue Bohrungen in verschiedenen Teilen des Landes niederzubringen. Die in dem letzten Jahr durchgeführten Bohrungen haben bereits zur Feststellung neuer bedeutender Erdölvorkommen geführt, deren Ausbeutung nunmehr in Angriff genommen wird.

Synthetischer Kautschuk und Kunstharze.

Nachdem bereits im Vorjahr ein erstes Werk zur Erzeugung von synthetischem Kautschuk in Betrieb genommen war und mit der Fertigstellung der zweiten damals bereits im Bau befindlichen Fabrik in der Zwischenzeit gerechnet werden kann, gibt es für die italienische Wirtschaft keine nennenswerten Schwierigkeiten auf dem Gebiet der Kautschukversorgung. Die Produktion dieser beiden Werke reicht aus, um den wichtigsten Bedarf zu decken; daneben wird der Anbau von kautschukhaltigen Pflanzen, vor allem des Guayule-Strauchs, einen von Jahr zu Jahr wachsenden Anteil zu dem Kautschukbedarf beisteuern.

Der Ausbau der Kautschuksynthese stellt mit das wichtigste Teilstück aus der Entwicklung der Acetylenchemie dar, die gerade im Kriege einen lebhaften Aufschwung zu verzeichnen hat. Ausgehend von dem Ausbau der Carbiderzeugung und unter Zuhilfenahme deutscher Patente sind die Grundlagen für die Produktion von synthetischem Kautschuk, weiter von plastischen Massen, Lösungsmitteln und vielen anderen Acetylenderivaten geschaffen worden, deren Bereitstellung in ausreichenden Mengen viele kriegsbedingte Schwierigkeiten in der italienischen Wirtschaft überwinden hilft. Der letzte Geschäftsbericht des Montecatini-Konzerns erwähnt unter anderem den Ausbau der Erzeugung von Vinylharzen. Auf der Leipziger Herbstmesse 1941 zeigte der Konzern eine große Zahl von Kunstharzen und anderen plastischen Massen, unter denen sich neben den bereits erwähnten Vinylprodukten auch Phenol- und Harnstoffharze befanden.

Ständiger Ausbau der Kunstfasererzeugung.

Die früher bestehende Abhängigkeit der italienischen Textilindustrie von ausländischen Rohstoffbezügen kann heute als restlos überwunden angesehen werden. Dies für die nationalwirtschaftliche Unabhängigkeit besonders wertvolle Ergebnis dankt das faschistische Italien ausschließlich der Leistungsfähigkeit seiner Kunstfaserindustrie, als deren Führer und Wegbereiter der Snia Viscosa-Konzern anzusehen ist. In ihrem Geschäftsbericht für das letzte Jahr teilt diese Firma unter anderem mit, daß die Produktion von Kunstfasern auch im Krieg bedeutend angewachsen ist, und daß 1941 — abgesehen von der erhöhten Zellwollausfuhr — weit größere Mengen an Kunstfasern für den italienischen Markt zur Verfügung standen als im Vorjahr. Einen Anhaltspunkt für den Aufschwung der italienischen Kunstfaserindustrie gibt die von dem Konzern mitgeteilte Tatsache, daß die Leistungsfähigkeit seiner Anlagen in dem abgelaufenen Jahrzehnt um 140% zugenommen hat.

Besondere Aufmerksamkeit hat die italienische Kunstfaserindustrie der Sicherstellung ihrer Fabriken mit ausreichenden Mengen an Cellulose gewidmet. In den letzten Jahren ist in der Provinz Udine eine bedeutende Schilfzellstoffindustrie aufgebaut worden, die bereits 1941 in vollem Umfang in Betrieb war. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten der Beschaffung von Holzcellulose aus den skandinavischen Ländern ist die Errichtung weiterer Schilfcellulosefabriken in Aussicht genommen; in Albanien sollen neue ausgedehnte Schilfanpflanzungen erfolgen.

Erwähnung verdient weiter die Tätigkeit der italienischen Kunstfaserindustrie zum Ausbau der Kunstseide- und Zellwollerzeugung in anderen europäischen Ländern. In diesem Zusammenhang ist vor allem an die Errichtung einer Zellwollfabrik im Norden von Spanien sowie eines Kunstfaserwerks in Ungarn zu erinnern, die beide unter Zuhilfenahme italienischer Verfahren arbeiten werden.

Der Aufschwung der Leichtmetalle.

Angesichts der Versorgungslücken bei verschiedenen Schwermetallen hat die italienische Wirtschaftsführung dem Ausbau der Leichtmetallerzeugung besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Obwohl die Produktion von Aluminium und Magnesium bereits vor dem Kriegseintritt des Landes einen beachtlichen Stand erreicht hatte, sind die Hütten und Hilfsbetriebe sowie die zu ihrer Versorgung errichteten Wasserkraftanlagen auch während des Krieges ständig erweitert und neue Anlagen in Betrieb oder in Bau genommen worden. Sowohl der Montecatini-Konzern wie der andere bedeutende Aluminiumproduzent, die Soc. Aluminio Veneto Anonima, haben teilweise in Zusammenarbeit mit der deutschen Industrie ihre Produktionsanlagen für Tonerde und Aluminium sowie für synthetischen Kryolith und sonstige Hilfsprodukte in einem solchen Umfang erweitert, daß die durch den Fortfall der Einfuhr aufgetretenen Versorgungslücken bei mehreren Buntmetallen durch den Einsatz von Aluminium und Magnesium geschlossen werden konnten.

Hand in Hand mit der Erhöhung der industriellen Leistungsfähigkeit geht die Erschließung weiterer Bauxitvorkommen in Italien und den von Italien kontrollierten Fördergebieten in Südosteuropa. Daneben haben in den letzten Jahren die Leucite als Rohstoff für die Herstellung von Aluminium an Bedeutung gewonnen. Verschiedene Firmen befassen sich bereits mit der Verarbeitung dieses einheimischen Rohstoffes, der neben dem Ausgangsmaterial für die Aluminiumerzeugung auch wertvolle Kalisalze für technische und Düngezwecke liefert.

Neuer Wirtschaftsraum in Südosteuropa.

Das große Erschließungsprogramm für Italienisch Ostafrika, mit dem der Faschismus seine zivilisatorische Mission vor der Welt unter Beweis gestellt hatte, mußte infolge der militärischen Wechselfälle des Krieges bis auf die Zeit nach Friedensschluß zurückgestellt werden. An seiner Stelle hat die Aktivität der italienischen Wirtschaftsführung ein neues großes Tätigkeitsgebiet in der Erschließung der dem Lande angegliederten neuen Gebiete in Südosteuropa gefunden. Dazu gehören vor allem die Provinz Laibach sowie Teile des dalmatinischen Küstengebietes. Hier befinden sich ausgedehnte Bauxitvorkommen und Lagerstätten an Braunkohle. Mit den wertvollsten Besitz stellen aber die großen dalmatinischen Wasserkräfte dar, die zur Grundlage eines neuen elektrometallurgischen und elektrochemischen Produktionszentrums gemacht werden sollen.

Italien strebt danach, die von der früheren jugoslawischen Regierung nicht in ausreichendem Umfang entwickelten Naturschätze seiner neuen Provinzen in den Dienst seiner auf immer verstärkte nationalwirtschaftliche Unabhängigkeit gerichteten Politik zu stellen. So wie die Adria seit dem Frühjahr 1941 ein italienisches Binnenmeer geworden ist, sollen auch die Wirtschaftskräfte seiner südosteuropäischen Provinzen mit denen des Mutterlandes zu einer natürlichen Einheit zusammenwachsen, die die wirtschaftliche und politische Schlagkraft des neuen Italiens für alle Zukunft sicherstellt. (2459)

Portugals Arzneimittelversorgung.

Der portugiesische Markt kann augenblicklich als ausreichend versorgt mit Arzneimitteln angesehen werden. Der Bedarf im Lande ist sehr angestiegen, da sich in Portugal viele Ausländer aufhalten, doch kann von einer Verknappung nicht gesprochen werden. Die Apotheken sind gut mit deutschen und portugiesischen Medikamenten eingedeckt. Die britische Fachzeitschrift „The Chemist and Druggist" gibt in einem vor kurzem veröffentlichten Aufsatz die Ueberlegenheit der deutschen Präparate auf dem portugiesischen Markt zu und tadelt die britische Arzneimittelindustrie, die es versäumt habe, sich diesen Markt durch gute Ware und Werbung zu sichern. Die deutschen Arzneimittel seien zahlreich vertreten, schreibt die englische Zeitschrift, und gerade jetzt hätte infolge der erhöhten Nachfrage auch für britische Erzeugnisse ein gutes Geschäft gemacht werden können, wenn diese nicht in minderwertiger Qualität und billiger Verpackung auf den Markt gebracht worden wäre. In den Apotheken fände man deutsches und portugiesisches Aspirin aber keine britische Ware. Deutschland stehe nach wie vor in der portugiesischen Arzneimitteleinfuhr an der Spitze und werde sich diese Stellung wohl auch weiterhin durch die gute Qualität seiner Waren zu halten wissen. Soweit „The Chemist and Druggist".

Erzeugung, Verbrauch, Außenhandel.

Portugal selbst ist bemüht, die **einheimische Industrie** auszubauen. Pharmazeutische Spezialitäten werden seit 60 Jahren hergestellt; seit ungefähr 15 Jahren hat sich diese Industrie in solchem Ausmaß entwickelt, daß sie imstande ist, ungefähr die Hälfte des Gesamtbedarfes zu decken. Ein Einfuhrbedarf besteht vor allem bei pharmazeutischen Chemikalien, Seren, Impfstoffen und arsenhaltigen Mitteln. Der von der Regierung gegründete Verband der Arzneimittelhersteller, in dem bereits 40 Laboratorien zusammengeschlossen sind, sieht sein Ziel u. a. in einer Reform der Arzneimittelgesetzgebung; in einem von ihm eingerichteten Laboratorium sollen alle nach Portugal eingeführten und dort erzeugten pharmazeutischen Produkte untersucht werden. Die portugiesischen Aerzte wurden durch den Verband aufgefordert, nur noch portugiesische Arzneimittel zu verschreiben. Von diesen Maßnahmen erhofft man sich eine weitere Kräftigung der einheimischen Industrie.

Die **Einfuhr** an pharmazeutischen Erzeugnissen, die in den Vorjahren etwas abgenommen hatte, stieg 1941 wieder an. Die Haupteinfuhrländer sind Deutschland, Frankreich und die Vereinigten Staaten, dann folgen Großbritannien, die Schweiz und Italien. Im einzelnen zeigten die Auslandsbezüge folgendes Bild:

	1940		1941	
	kg	1000 Esc.	kg	1000 Esc.
Opiumalkaloide und Salze	142	282	176	476
Schweiz	71	126	108	337
Cocain und Salze	18	51	35	137
Schweiz	—	—	19	80
Codein und Salze	92	233	141	520
Schweiz	33	58	72	268
Großbritannien	32	92	38	131
Theobromin	296	39	729	118
Chininsalze	1 595	919	2 121	1 145
Großbritannien	608	314	975	451
Schweiz	602	375	536	305
Alkaloide und Salze, n. b. g.	315	173	329	306
Schweiz	59	50	45	89
Ammonbromid	177	4	651	14
Kaliumbromid	2 547	59	3 840	74
Vereinigte Staaten	590	14	2 232	38
Frankreich	—	—	1 197	26
Natriumbromid	766	16	1 533	31
Natriumcacodylat	255	39	1 003	160
Kaliumjodid	3 063	260	1 996	164
Großbritannien	2 405	202	1 856	149
Natriumjodid	413	39	376	26
Großbritannien	316	27	327	17
Calciumglycerophosphat	1 728	48	2 409	104
Glycerophosphate, n. b. g.	1 261	37	3 597	131
Frankreich	906	25	1 316	33
Großbritannien	206	8	705	23
Schwefeläther, in Beh. üb. 250 g	66 084	624	6 867	113
Chloroform, in Behält. bis 250 g	231	14	65	4
Chloroform, in Behält. üb. 250 g	1 953	33	4 268	75
Frankreich	607	8	1 858	30
Großbritannien	271	5	714	13
Jodoform	68	8	316	31
Arrenal	161	5	572	26
Frankreich	155	5	309	11
Großbritannien	—	—	113	8
Acetylsalicylsäure	2 762	83	3 612	136
Frankreich	1 433	37	2 730	84
Phenyldimethylpyrazolon	130	15	719	92
Frankreich	20	2	392	52
p-Acetphenetidin	207	11	362	21
Dimethylaminophenyldimethylpyrazolon	178	27	655	138
Frankreich	9	2	274	57
Schweiz	82	8	183	36
Hexamethylentetramin	5 199	124	5 176	116
Großbritannien	1 916	35	2 594	45
Bas. Wismutnitrat	2 012	149	3 505	284
Großbritannien	1 197	84	3 022	242
Bas. Wismutgallat	676	61	1 145	114
Großbritannien	426	37	1 081	105
Santonin	17	38	—	—
Peptone	1 315	52	2 203	177
USA.	13	2	331	35
Argentinien	—	—	410	26
Frankreich	1 292	49	128	11
Medizinische Extrakte, n. b. g.	249	34	1 316	97
Opotherapeutische Präparate	809	112	1 639	222
Spanien	—	—	287	57
Frankreich	608	60	516	44
Ungarn	70	17	85	31
Biologische Präparate	17 164	172	20 449	262
Großbritannien	16 288	158	17 563	222
USA.	775	12	2 886	40
Medizinische Kapseln	620	19	115	4
Arsenpräparate zur Bekämpfung von Syphilis	4 013	1 189	4 296	1 015
Frankreich	2 334	420	1 975	433
Italien	219	59	189	77
Arsenpräparate zur Bekämpfung von Tuberculose	1 196	736	1 875	867
Dänemark	590	344	652	511
Frankreich	570	130	440	104
Opotherapeut. Medikamente	5 388	760	3 024	466
Italien	1 761	110	1 140	81
Frankreich	1 791	153	384	32
Spezialitäten, n. b. g.	182 745	18 308	185 795	18 038
Frankreich	53 265	5 070	31 230	3 968
Großbritannien	34 360	990	42 678	1 163
Schweiz	25 647	3 271	31 059	4 411
USA.	24 252	947	20 080	748
Sera und Vaccine	32 533	3 528	17 286	2 663
Frankreich	4 208	617	3 269	489
Spanien	—	—	2 587	171

Die **Ausfuhr** von Arzneimitteln war vorwiegend nach den portugiesischen Kolonien gerichtet, wie aus der folgenden Uebersicht hervorgeht:

	1940		1941	
	kg	1000 Esc.	kg	1000 Esc.
Spezialitäten	4 294	114	2 706	216
Moçambique	3 231	83	1 545	111
Arzneimittel, n. b. g.	86 682	2 592	76 732	4 772
Angola	24 818	1 005	28 310	2 105
Moçambique	39 080	902	25 254	1 480
Medizinische Seifen	16 946	198	31 870	355
Angola	9 741	118	19 385	184
Moçambique	4 962	52	4 609	56

Hersteller von Arzneimitteln.

Die Arzneimittelerzeugung verteilt sich auf eine ganze Reihe kleinerer Laboratorien. Größere Bedeutung kommt folgenden Firmen zu:

Sociedade Industrial Farmaceutica, Lda., Lissabon. Die Firma, die mit einem Kapital von 3 Mill. Esc. arbeitet, stellt Spezialitäten her und unterhält eigene Apotheken und Drogerien.

Laboratorios do Instituto Pasteur de Lisboa, Lissabon. Das Institut, das Anlagen in Lissabon, Porto und Coimbra hat, befaßt sich mit der Herstellung von Sera und Vaccinen.

Laboratoria Farmacologico I. L Fernandes, Lda., Lissabon. Die Firma arbeitet mit einem Kapital von 690 000 Esc. und erzeugt diätische Präparate und pharmazeutische Spezialitäten.

Laboratorio Sanitas, Lissabon. Die Firma, deren Kapital sich auf 1,2 Mill. Esc. beläuft, fabriziert in Lissabon

sowie in einer Niederlassung in São Paulo (Brasilien) pharmazeutische Spezialitäten.

Laboratorios Bial, Porto. Die Firma, deren Kapital 150 000 Esc. beträgt, stellt opotherapeutische Präparate und pharmazeutische Spezialitäten her.

Davita, Lda., Lissabon. Fabrikation von pharmazeutischen Spezialitäten.

Bastos, Viegâs & Cia., Porto. Von dem Unternehmen werden in der in Guilhufe Penafiel gelegenen Fabrik hydrophile Gaze und andere Verbandstoffe hergestellt. (2397)

Die serbischen Chemiefirmen.

Wie bereits aus dem Bericht über die chemische Industrie Serbiens auf Seite 176 hervorgeht, ist die Chemiewirtschaft auf dem Gebiet des heutigen Serbiens verhältnismäßig wenig entwickelt. Die chemische Industrie konzentrierte sich im ehemaligen Jugoslawien hauptsächlich auf Agram und den ganzen Norden des Landes. In Jugoslawien haben insgesamt 188 chemische Unternehmungen bestanden. Davon ist nur ein geringer Teil an Serbien gefallen. Von insgesamt 43 der wichtigsten Standorte der jugoslawischen chemischen Industrie liegen 34 nördlich der Linie Sabac—Sarajevo. Da aber andererseits der Bedarf gerade an chemischen Erzeugnissen in Serbien sehr groß ist, war in der letzten Zeit eine starke Gründungstätigkeit in diesem Industriezweig wahrzunehmen, die sogar so weit ging, daß Fabriken ohne Rücksicht auf die Sicherstellung der Rohstoffversorgung ins Leben gerufen wurden. Um diesem Uebelstand abzuhelfen, ist die Errichtung neuer Chemieunternehmungen ohne besondere Genehmigung des Wirtschaftsministers bis auf weiteres verboten worden.

Die chemische Industrie beschränkt sich in Serbien naturgemäß mehr und mehr darauf, heimische Rohstoffe zu verwerten, hauptsächlich landwirtschaftliche Erzeugnisse und Erze. So ist die Farben- und Lackindustrie, die Zucker- und Spiritusindustrie sowie die Zement- und Baustoffindustrie verhältnismäßig gut entwickelt. Obwohl Serbien über reichlichen Waldbestand und somit über eine ganze Anzahl von Sägewerken und sonstigen holzverarbeitenden Betrieben verfügt, ist eine chemische Aufbereitung des Holzes dagegen bisher nur im Rahmen der Papiererzeugung vorgenommen worden.

„Zorka" Aktiengesellschaft für chemische Industrie.

Diese Belgrader Gesellschaft, die über ein Kapital von 25 Mill. Din. verfügt, ist das größte Chemieunternehmen auf serbischem Boden. Sie gehörte ursprünglich zum Konzern des Vereins für chemische und metallurgische Produktion, Prag, verkaufte dann aber die Schwefelsäure- und Kunstdüngerfabrik in Szabadka, die sie von der „Clotilde" A.-G., Budapest, übernommen hatte, an die „Hungaria" Kunstdünger-, Schwefelsäure- und chemische Industrie A.-G., die ihrerseits zum Interessenbereich der Solvay-Gruppe gehört. Somit wird sie jetzt über die „Hungaria" von der Solvay & Cie., Brüssel, kontrolliert. Die „Zorka" betreibt zur Zeit die 1937 gegründete Anlage in Sabac, in der Superphosphat aus überseeischen Rohphosphaten und andere Düngemittel, hoch-, niedergrädige und rauchende Schwefelsäure, Kupfervitriol, Akkumulatorensäure, Kaliummetasulfit, Rostschutzfarben, pharmazeutische Präparate, Salzsäure, Bitter- und Glaubersalz, verschiedene Pflanzenschutzmittel und Konservierungsmittel hergestellt werden. In Sabac besteht ferner eine Schwefelsäure-Kontaktanlage. Die Kapazität beträgt für Superphosphat 100 000 t und für Kupfervitriol 30 000 t jährlich. Da dieser Menge im alten Jugoslawien im Jahre 1939 ein Verbrauch von nur 20 000 t Superphosphat gegenüberstand, stehen bei voller Kapazitätsausnutzung erhebliche Mengen für Lieferungen an die übrigen südosteuropäischen Länder zur Verfügung. Zwar ist die Superphosphaterzeugung infolge des Ausfalls der überseeischen Phosphatlieferungen zur Zeit nicht möglich. Doch bieten die reichen Pyritvorkommen des Landes, vor allem bei Meydan-Pek und Trepcá, deren Abbau noch in diesem Jahr die 100 000-t-Grenze überschreiten wird, noch ein reiches Betätigungsfeld. Elementaren Schwefel gewinnt die Bor Kupferminen- und Hütten-A.-G., Straßburg, die frühere Companie Française des Mines de Bor. Sie hat schon im Jahre 1938 zur Verwertung der beim Kupferbergbau anfallenden schwefelhaltigen Nebenprodukte mit dem Bau einer Schwefelgewinnungsanlage begonnen. Im vergangenen Jahr befaßte sich die Gesellschaft allerdings ausschließlich mit der Verwertung ihrer Warenbestände und nahm erst im laufenden Jahr die Produktion wieder auf.

Kautschukwaren.

Kautschukwaren werden in einer Reihe von Unternehmungen hergestellt, von denen das größte die **„Nebojša" A.-G.**, Belgrad, ist. Die Gesellschaft, die dem Bata-Konzern angehört, ist mit einem Kapital von 10 Mill. Dinar ausgestattet und erzeugt in ihrem Werk in Valjevo Kautschukreifen, Gasmasken, Gummischuhe, -sohlen und -absätze, Kautschukmatten und Kautschukgewebe, hygienische und technische Gegenstände aus Kautschuk und Spielwaren. Von Bedeutung ist ebenfalls die **Schuh- und Gummiwerke „Boston" A.-G.**, Belgrad, deren Aktienkapital sich auf 5 Mill. Dinar beläuft. Die Produktion erstreckt sich hauptsächlich auf Schuhwerk. Die **„Continental Guma" A.-G.**, Belgrad (AK. 1,5 Mill. Din.), eine Gründung der Continental Gummiwerke A.-G. in Hannover, befaßt sich mit der Erzeugung, Verarbeitung, dem An- und Verkauf, der Ein- und Ausfuhr von Rohstoffen, Halb- und Fertigwaren, die in Verbindung mit Kautschuk oder kautschukhaltigen Erzeugnissen oder Werkstoffen stehen. Die **Gummiwarenfabrik „Rekord" Josif G. Čuljković A.-G.**, Belgrad (AK. 2 Mill. Din.), erzeugt Kautschukwaren wie: Gummiabsätze und -sohlen, Gummischuhe, Klebgummi, gummierte Leinwand und technische Artikel aus Kautschuk; die **„Ingrad" Techn. Unternehmen A.-G.**, Belgrad (AK. 2 Mill. Din.), betreibt die Herstellung von Autoreifen und technischen Kautschukwaren. Schließlich ist noch die **„Jugovulkan" A.-G. Fabrik zur Erzeugung von Gummiwaren**, Belgrad, zu nennen, die mit einem Kapital von 3 Mill. Dinar arbeitet und Opankensohlen, andere Schuhsohlen und Kautschukleinen erzeugt. Die **Jugoslawische Gummi-Gesellschaft Englebert A.-G.**, Belgrad (AK. 1 Mill. Din.), die sich mit dem Verkauf von Kraftwagenbereifungen, Fahrradbereifungen und technischen Kautschukartikeln befaßte und der Société Englebert & Co., Lüttich, angehörte, befindet sich seit August 1941 in Liquidation. Die Bata A.-G. (bis Juli 1941: „Tomax" A.-G.), Belgrad (AK. 5 Mill. Din.), betreibt nur Handel mit Kautschukwaren.

Erdöl- und Teerprodukte.

Mit der Erdölförderung beschäftigen sich die **Petrol A.-G.**, Belgrad (AK. 5 Mill. Din.), die auch Erdöl und Erdgas verarbeitet und Außenhandelskonzessionen für Erdölprodukte innehat, und die **„Panonija" Petroleum A.-G.**, Belgrad (AK. 6 Mill. Din.), die ebenfalls eine Konzession zur Gewinnung und Verarbeitung von Mineralöl, Erdgas und Bitumen besitzt.

Die Verarbeitung von Erdöl liegt ferner in den Händen der folgenden Unternehmungen: **Beograder Asphalt- und Teerproduktenfabrik A.-G.**, Belgrad, die Asphalt- und Teerprodukte herstellt und sich mit dem Asphaltieren von Straßen beschäftigt (AK. 1 Mill. Din.). **Erste bosnische Asphaltindustrie A.-G.**, Belgrad, die sich mit der Erzeugung und Verarbeitung aller Asphalt-, Teer- und chemischen Erzeugnisse, Asphaltierungen sowie anderen Bauarbeiten, Erzeugung von Schmieröl, ferner auch Zementwaren usw. befaßt, und der kürzlich ins Leben gerufenen **„Serbischen Shell A.-G."** (vgl. Seite 315).

Die Zementindustrie ist außer durch die Erste bosnische Asphaltindustrie noch durch die **Französisch-serbische Zement- und Kohlen-Industrie A.-G.**, Belgrad, die mit einem Kapital von 30 Mill. Dinar arbeitet und eine Portlandzementfabrik in Popovac mit einer Erzeugungsfähigkeit von jährlich 57 000 t Portlandzement betreibt,

und durch die **Raljaer Zementfabrik A.-G.**, Belgrad, vertreten. Die Anlage dieses Unternehmens in Ralja bei Belgrad lag längere Zeit still, ist aber jetzt wieder in Betrieb genommen worden und liefert zur Zeit jährlich 16 000 t Zement, während sich die volle Leistungsfähigkeit auf 55 000 Jahrestonnen beläuft. Im Zusammenhang mit der Baustoffindustrie ist noch die **Asbestminengesellschaft Südost A.-G.**, Belgrad, die bis Juni 1941 unter dem Namen „Jugoslavische Asbest-Bergwerks-Ges. A.-G." firmierte und Asbestbergwerke ausbeutet, und die kürzlich gegründete **Asbest-Bergwerks A.-G.**, Belgrad (AK. 25 Mill. Din.) zu nennen.

Farben und Lacke, Pflanzenöle.

Einen gut ausgebauten Zweig der serbischen Chemiewirtschaft, der durch eine eigene Rohstoffgrundlage und die systematische Steigerung des Oelpflanzenanbaus besonders begünstigt ist, stellt die Mineralfarbenindustrie dar. Sie ist durch die folgenden Firmen vertreten: **Reichhold, Flügger & Boecking A.-G. Lackfabrik**, Belgrad (AK. 1,2 Mill. Din.), eine Tochtergesellschaft der Firma Reichhold, Flügger & Boecking in Wien, die auch in Hamburg, Preßburg und Györ (Ungarn) Fabriken besitzt und sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von Lacken, Lackfarben und anderen chemischen Erzeugnissen befaßt; **„Star" Ultramarin- und Farbenfabrik A.-G.**, Belgrad (AK. 1,5 Mill. Din.), die hauptsächlich Ultramarin, darüber hinaus aber auch andere chemische und Erdfarben erzeugt und über eine Jahreskapazität von 1000 t Farbe verfügt. Die **Metalokemika A.-G. für Chemische und Metallurgische Produkte**, Belgrad, die mit einem Aktienkapital von 1 Mill. Dinar ausgestattet ist und die Herstellung sowie den Handel mit Metallfarben und Metalllegierungen betreibt, befindet sich seit 1939 in Liquidation. Kürzlich wurde die **Juganil K.G. für Anilinfarben und giftfreie Chemikalien Dragan Tomljenovic & Comp.** in Belgrad gegründet, die zum Konzern der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft gehört. Mit dem Vertrieb von Anilinfarben und anderen chemischen Erzeugnissen, die aus Deutschland eingeführt werden, beschäftigt sich ferner die **Anilin A.-G.**, Belgrad (AK. 2 Mill. Din.). Der Anbau von Oelpflanzen bzw. die Herstellung von Pflanzenöl liegt in den Händen der folgenden Unternehmungen: **Olivenöl-Industrie Stari Bar A.-G.**, Belgrad (AK. 1 Mill. Din.), Ankauf von Oliven und deren Verarbeitung zu Olivenöl; **„Uljarica" A.-G., Oelsaatenanbau und Agrarprodukten-Vertriebsgesellschaft**, Belgrad (AK. 10 Mill. Din.), Anbau, Kauf und Export von Oelpflanzen, hauptsächlich Sojabohnen und Ricinus; **„Uljorod" Serbische Oelsaatenanbau A.-G.**, Belgrad, deren AK. von 1 Mill. Dinar sich in Händen der „Uljarica" befindet und den Anbau von Soja und Sonnenblumen organisiert; **Erste Banater Oelfabrik A.-G.**, Belgrad, die bis Juli 1941 unter der Bezeichnung: Oelfabrik „Beograd" A.-G. firmierte und Speiseöl, Fettsäure, Sonnenblumenexpeller und Pflanzenöl für technische Zwecke erzeugt. Diese Pflanzenölerzeuger versorgen ebenfalls die **Seifenfabrik „Merima" A.-G.**, Belgrad (AK. 10 Mill. Din.), die aus den Firmen Gliša Janković & Sohn und Djurković Ristić & Co. hervorgegangen ist und Wasch- und Toiletteseifen sowie auch kosmetische Erzeugnisse herstellt, mit Rohstoffen.

Arzneimittel, Kosmetika, Drogen.

Die Arzneimittelindustrie erstreckt sich in der Hauptsache auf biologische Präparate und liegt in den Händen der folgenden Unternehmungen: **„Hefad" chemische und pharmazeutische Industrie A.-G.**, Belgrad, die bis 1940 unter der Bezeichnung „A.-G. ‚Biljana' für Industrie und Verkehr von landwirtschaftlichen und Veterinärprodukten und Geräten" firmierte, **„Pasteur" A.-G.**, Anstalt zur Herstellung von Serum, Belgrad, **Predovisch A.-G.**, Belgrad (AK. 7 Mill. Din.), die eine Serumfabrik in Zemun zur Herstellung von Serum für den Veterinärgebrauch betreibt, **Steg A.-G. für Handel und Erzeugung chemischer und pharmazeutischer Artikel**, Belgrad (AK. 1,5 Mill. Din.), **„Stano" Chemisch-pharmazeutisches Laboratorium Djordja Stanojevic**; die kürzlich gegründete **Belgrader Chemische Industrie A.-G.**, Belgrad (AK. 1 Mill. Din.), die Desinfektionsmittel und andere chemische Erzeugnisse herstellt. Die **„Planta" Heilpflanzen A.-G.**, Begej, befaßt sich mit der Sammlung und Verwertung von wild wachsenden Arzneipflanzen.

Körperpflegemittel werden von folgenden Unternehmungen hergestellt: **Odol Compagnie A.-G.**, Belgrad (AK. 5 Mill. Din.); **„Doris" A.-G.**, Belgrad. Die **Farchy a. d.**, Belgrad, die bis 1940 „General Refractories (Jugoslavensko) d. d." hieß (AK. 1 Mill. Din.), hat die Ausbeutung von Bergwerken und den Handel mit Erzen, technischen und kosmetischen Erzeugnissen zum Gegenstand.

Sprengstoffe und Zündwaren.

In Serbien bestehen drei Sprengstoff- und eine Zündholzfabrik, und zwar ist dies die **Jugoslavische Zündholz A.-G.**, Belgrad (AK. 1 Mill. Din.), eine Gründung der Svendska Tändsticks A. B., Stockholm, die das ausschließliche Verkaufsrecht für Zündhölzer im ehemaligen Jugoslavien hatte. Sprengstoffe erzeugen die **„Osvit" A.-G., Industrie für Metallwaren, chemische und pyrotechnische Produkte**, Belgrad (AK. 2 Mill. Din.), die aus der Firma „Metallwarenindustrie Farchi & Co." hervorgegangen ist und kürzlich die Erzeugung von elektrischen Zündern für die Bergwerksindustrie aufgenommen hat; **Užicer Waffen- und Munitionsfabrik A.-G.**, Užice (AK. 10 Mill. Din.), die aus der Waffen- und Munitionsfabrik Jakob Pošinger jun. & Co. hervorgegangen ist und auf die Dauer von 5 Jahren Steuer- und Zollfreiheit genießt; kürzlich wurde ferner die Errichtung der **„A.-G. Dynamit Nobel"** in Belgrad bekanntgegeben (vgl. Seite 272), die ihr Kapital von 1 auf 5 Mill. Din. erhöhte und außer der Herstellung von Sprengstoffen und Düngemitteln auch den Verkauf von Farben und Lacken aufnimmt.

Zucker und Spiritus.

Zucker wird in zwei Fabriken hergestellt, und zwar von der **Serbisch-böhmischen Zuckerfabrik und Raffinerie Aktiengesellschaft**, Čuprija (AK. 30 Mill. Din.), an der die Prager Kreditbank beteiligt ist und die die Anlage der Serbisch-bömischen Zuckerfabrik in Prag übernahm, und von der **Veliki Bečkereker Zuckerfabriks-Aktiengesellschaft**, die im vergangenen Jahre ihren Sitz von Belgrad nach Petrovgrad verlegte und mit einem AK. von 30 Mill. Dinar arbeitet. An dieser Gesellschaft ist die Ungarische Escompte und Wechselbank sowie die Schweizerische Kreditanstalt beteiligt. Die Produktion dieser zwei Fabriken reicht zur Deckung des Inlandsbedarfs an Zucker aus und liefert darüber hinaus noch einen Ausfuhrüberschuß. Die **Kreka A.-G. für Industrie und Erzeugung von Spiritus, Hefe und Kohlensäure**, Belgrad (AK. 5 Mill. Din.), betreibt die industrielle Erzeugung von Spiritus, Hefe und Kohlensäure; ferner besteht zur Verarbeitung von pflanzlichen Rohstoffen die **A.-G. für Maisverarbeitung**, Pančevo (AK. 11,6 Mill. Din.), die Maisstärke, Syrupe, Dextrin, Maisöl, Traubenzucker usw. herstellt.

Sonstige chemische Erzeugnisse.

Weiterhin bestehen folgende Unternehmungen zur Erzeugung chemischer und verwandter Produkte: **Chemische Fabrik Brill A.-G.**, Belgrad; **„Chemikos" Industrie-Handels A.-G.**, Belgrad; **„Hemorad" A.-G. für Erzeugung und Handel mit Chemikalien**, Belgrad (AK. 650 000 Din.), Erzeugung und Handel mit chemischen Produkten aller Art, insbesondere mit Italien; **„Jugokolor" A.G. für Handel mit chemischen und metallurgischen Produkten**, Belgrad (AK. 600 000 Din.); **„Munk" A.-G. für chemische Verarbeitung von Knochen und tierischen Abfällen**, Belgrad, eine Gründung der Spodium- und Leimfabrik vorm. M. Munk & Co.; **„Župa" A.-G. Chemische Produkten-Industrie**, Belgrad, Herstellung von Blaustein, Schwefelsäure, Eisenblaustein und Glaubersalz; **Zyklon A.-G. für chemische und technische Produkte**, Belgrad. Ferner bestehen in Serbien zwei Glasfabriken, die **Serbische Glasfabrik A.-G.**, Belgrad, (AK. 10 Mill. Din.), die in Paracin eine Glasfabrik zur Erzeugung von Hohl-, Schliff- und Preßglas, Medizinflaschen, Industrieglas usw. betreibt, und die **Erste mechanische Fensterglasfabrik A.-G., Pančevo** (AK. 27 Mill. Din.), die in ihrer Anlage in Pančevo Fensterglas sowie Spezialglas usw. erzeugt.

Außerhalb Serbiens verbliebene Unternehmungen.

Ueber diejenigen Betriebe, die nach der neuen Grenzziehung an Kroatien gefallen sind, berichteten wir auf Seite 214. Darüber hinaus befinden sich einige Unternehmungen jetzt auf italienischem Gebiet, so auch ein Teil der Anlagen der „Dalmatienne" (Soc. Française des

Forces Hydroelectriques de la Dalmatie). Ferner sind zwei Zementfabriken an Italien gefallen, und zwar die **„Dalmatia" Portland - Zementfabriks - Aktiengesellschaft**, Castel San Giorgio bei Split (AK. 6,5 Mill. Din.) und die **„Spalato" Portland-Zement-A.-G.**, Split (AK. 30 Mill. Din.). Auch die **Salus A.-G.**, Lubiana (AK. 2 Mill. Din.), die eine Drogengroßhandlung und chemische Fabrik besitzt, gehört jetzt zu Italien. Die **„Astra" A.-G. Industrie chemischer Produkte** (AK. 15 Mill. Kn.), die technische Oele und Fette sowie andere Erdöl- und Teerprodukte herstellt, hat ihren Sitz von Belgrad nach Agram verlegt und ist in kroatischen Besitz übergegangen. Die Anlagen in Serbien stehen unter kommissarischer Verwaltung. (2319)

Kriegswirtschaftliche Anordnungen für die chemische Industrie Deutschlands und der besetzten Gebiete.

Verwendung von Kühl- und Schmiermitteln, Schneid-, Härte-, Vergüte- und Anlaßflüssigkeiten.

Im „Reichsanzeiger" Nr. 221 vom 21. 9. 1942 veröffentlicht der Reichsbeauftragte für Chemie, Dr. C. Ungewitter, gemeinsam mit den Reichsbeauftragten für Mineralöl und für industrielle Fette und Waschmittel folgende **Anordnung über die Verwendung von Kühl- und Schmiermitteln, Schneid-, Härte-, Vergüte- und Anlaßflüssigkeiten** in der Fassung vom 18. 9. 1942:

I.

Kühlmittel und Schneidflüssigkeiten für die spanabhebende Formung.

Kühl- und Schmiermittel für die spanlose Formung.

§ 1. (1) Alle Mineralöle und Fettstoffe bzw. Erzeugnisse hieraus, die als Kühlmittel und Schneidflüssigkeiten für die spanabhebende bzw. als Kühl- und Schmiermittel für die spanlose Formung von Werkstoffen aller Art Verwendung finden können, werden unabhängig davon, ob sie in fester, halbfester oder flüssiger Form geliefert werden, für die Zwecke dieser Anordnung in folgende Gruppen von Bearbeitungsmitteln (B-Gruppen) eingeteilt:

B-Gruppe 1: Erzeugnisse, die in Wasser löslich oder mit Wasser mischbar bzw. emulgierbar sind.

B-Gruppe 2: Erzeugnisse ohne Gehalt an Fetten, Fettstoffen bzw. Produkten hieraus, die mit Wasser nicht mischbar sind und aus reinem Mineralöl bestehen oder für Werkstoffbearbeitungszwecke geeignete fettstofffreie Zusätze enthalten.

B-Gruppe 3: Erzeugnisse mit einem Gehalt bis zu 3 Gew.% an Fetten, Fettstoffen bzw. Produkten hieraus, die mit Wasser nicht mischbar sind.

B-Gruppe 4: Erzeugnisse mit einem Gehalt über 3 bis zu 25 Gew.% an Fetten, Fettstoffen bzw. Produkten hieraus, die mit Wasser nicht mischbar sind.

B-Gruppe 5: Erzeugnisse mit einem Gehalt über 25 bis zu 100 Gew.% an Fetten, Fettstoffen bzw. Produkten hieraus, die mit Wasser nicht mischbar sind.

(2) Unter Fetten und Fettstoffen sind alle pflanzlichen und tierischen Oele und Fette, deren Fettsäuren, synthetische Fettsäuren und Glycerin sowie Erzeugnisse hieraus und alle übrigen Stoffe, soweit sie der Ueberwachung der Reichsstelle für industrielle Fette und Waschmittel unterliegen, sowie das in den Zuständigkeitsbereich der Reichsstelle „Chemie" gehörende Tallöl und seine Destillationsprodukte zu verstehen.

(3) Die Veräußerer der im Abs. 1 genannten Erzeugnisse haben den Erwerbern mitzuteilen, zu welcher der 5 B-Gruppen die von ihnen gelieferten oder angebotenen Erzeugnisse gehören. Diese Mitteilung enthebt den Verbraucher bei Anwendung der Bestimmungen des § 2 der eigenen Nachprüfungspflicht. Verbraucher, die Kühlmittel und Schneidflüssigkeiten für die spanabhebende bzw. Kühl- und Schmiermittel für die spanlose Formung selbst herstellen oder ihre Zusammensetzung vor Anwendung ändern, haben die Gruppenzugehörigkeit des endgültig zum Verbrauch gelangenden Erzeugnisses selbst zu ermitteln.

§ 2. (1) Die Verwendung von Erzeugnissen der B-Gruppe 1 **unter Zusatz von Wasser** unterliegt keinen Beschränkungen. Für die Herstellung von Emulsionen, Mischungen und Lösungen aus Wasser und Erzeugnissen der B-Gruppe 1 darf nur Wasser unter 8 Grad deutscher Härte verwendet werden. Die Verwendung von Erzeugnissen der B-Gruppe 1 **ohne Zusatz von Wasser** ist verboten.

(2) Die Verwendung von Erzeugnissen der B-Gruppe 2 als Kühl- und Schneidflüssigkeit für Bearbeitungsvorgänge bei der spanabhebenden Formung und als Kühl- und Schmiermittel für Bearbeitungsvorgänge bei der spanlosen Formung unterliegt keinen Beschränkungen.

(3) Dies gilt vorläufig auch für Erzeugnisse der B-Gruppe 3; die Reichsstelle für Mineralöl kann jedoch ihre Verwendung durch Bekanntmachung im „Deutschen Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeiger" beschränken oder untersagen.

(4) Die Verwendung von Erzeugnissen der B-Gruppen 4 und 5 zu Kühl- und Schneidzwecken bei der spanabhebenden Formung bzw. zu Kühl- und Schmierzwecken bei der spanlosen Formung ist nur mit Zustimmung der Reichsstelle für Mineralöl zulässig.

II.

Härte-, Vergüte- und Anlaßflüssigkeiten.

§ 3. Die Verwendung aller Flüssigkeiten mit einem Gehalt an Fetten, Fettstoffen bzw. Erzeugnisse hieraus (§ 1 Abs. 2) bei Härte-, Vergüte- und Anlaßvorgängen ist verboten.

III.

Allgemeine Vorschriften.

§ 4. Die Reichsstelle für Mineralöl kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen. Die Ausnahmegenehmigungen können an Bedingungen und Auflagen geknüpft und jederzeit widerrufen werden.

§ 5. **Strafbestimmungen.**

§ 6. (1) Diese Anordnung tritt am 28. 9. 1942 in Kraft. Sie gilt auch für die eingegliederten Ostgebiete und die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet.

(2) Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Anordnung über die Verwendung von Kühlmitteln, Schneid-, Härte-, Vergüte- und Anlaßflüssigkeiten in der Fassung vom 2. 2. 1942 (s. d. Ztschrft., S. 55) außer Kraft.

Verbrauchsregelung für Schmierstoffe.

Im „Reichsanzeiger" Nr. 222 vom 22. 9. 1942 (mit der Berichtigung im „Reichsanzeiger" vom 24. 9.) veröffentlicht der Reichsbeauftragte für Mineralöl folgende **Anordnung über die Verbrauchsregelung für Schmierstoffe** vom 15. 9. 1942:

§ 1.

Schmierstoffe dürfen nur zu kriegs- und lebenswichtigen Zwecken und nur in der Menge und Qualität beantragt, bezogen und verbraucht werden, die hierfür bei sparsamster Verwendung und unter Einhaltung der Vorschriften für die Altölgewinnung und -wiederverwendung erforderlich ist.

Teil I: Begriffsbestimmungen.

§ 2. Schmierstoffe.

Schmierstoffe im Sinne dieser Anordnung sind ohne Rücksicht auf den Ausgangsstoff alle in der Anlage verzeichneten Waren.

§ 3. Verarbeiter und Verbraucher.

Als Verbraucher gelten auch die Verarbeiter von Schmierstoffen mit Ausnahme derjenigen, die im Besitz von Händlerscheinen der Fachuntergruppe Schmierstoffgroßhandel sind.

Teil II: Allgemeine Regelung.

§ 4. Sachlicher Geltungsbereich.

(1) Die Vorschriften in Teil II dieser Anordnung gelten für die in der Anlage entsprechend gekennzeichneten Schmierstoffe.

(2) Der Regelung gemäß Teil II dieser Anordnung unterliegen jedoch nicht:

1. Die Abgabe und der Bezug von Schmierölen zum Verbrauch in Verbrennungskraftmaschinen mit Ausnahme von Großgasmaschinen (Anordnung Nr. 43 der Reichsstelle für Mineralöl vom 26. 1. 1942 — „Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger" Nr. 21 vom 26. 1. 1942),
2. der Bezug von Transformatorenöl für Erstfüllbedarf (§ 9 Ziffer 1),
3. der Bezug von Schmierstoffen zur Herstellung von Textil- und Lederhilfsmitteln,
   Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln,
   Mineralfarben,
   pharmazeutischen oder kosmetischen Erzeugnissen,
   Vaseline,
   sowie zur Herstellung von Faktis und Weichmachern für Gummi bzw. zur Verwendung als Weichmacher für Gummi (§ 9 Ziff. 3—9).

§ 5. Genehmigungsfreie Bezüge.

(1) Verbraucher, die im Jahre 1941 überhaupt keine gemäß Teil II dieser Anordnung bewirtschafteten Schmierstoffe bezogen haben, dürfen im Jahre 1942 insgesamt 20 kg genehmigungsfrei beziehen.

(2) Verbraucher, deren Bezüge in den gemäß Teil II dieser Anordnung bewirtschafteten Schmierstoffen im Jahre 1941 insgesamt nicht mehr als 600 kg betragen haben, dürfen im Jahre 1942 höchstens so viel beziehen wie im Jahre 1941.

(3) Verbraucher, deren Bezüge in den gemäß Teil II dieser Anordnung bewirtschafteten Schmierstoffen im Jahre 1941 insgesamt mehr als 600 kg betragen haben, dürfen im Jahre 1942 höchstens 600 kg zuzüglich 50% derjenigen Menge beziehen, um die ihre Vorjahresbezüge die Freigrenze von 600 kg übersteigen.

(4) Bei Errechnung der im Jahre 1941 bezogenen Mengen sind diejenigen Mengen außer Ansatz zu lassen, die zu einem der in § 4 Abs. 2 genannten Zwecke verwandt worden sind.

(5) Die Reichsstelle für Mineralöl kann die gemäß Abs. 1 bis 3 genehmigungsfrei beziehbaren Mengen jederzeit durch Bekanntmachung im „Reichsanzeiger" anderweitig festsetzen.

§ 6. Genehmigungspflichtige Bezüge

(1) Ueber die gemäß § 5 genehmigungsfreien Bezüge hinaus dürfen weitere Mengen nur mit Genehmigung der Reichsstelle für Mineralöl oder der von ihr beauftragten Stellen bezogen werden.

(2) Mit der Erteilung der Genehmigungen sind beauftragt:

a) für Großverbraucher die „Schmierstoff-Gemeinschaft" in Hamburg *),
b) für die übrigen Verbraucher die Landwirtschaftsämter.

Als Großverbraucher gelten alle diejenigen Verbraucher, denen bisher auf Grund von Einzelanordnungen der Reichsstelle für Mineralöl der Bezug von Schmierstoffen nur gegen Freistellungsbescheide der Treuhandstelle der Reichsstelle für Mineralöl gestattet war.

§ 7. Bezugsbeschränkung durch Höchstbestandsvorschriften.

(1) Die Bezugsrechte aus § 5 Abs. 2 und 3 dürfen nicht ausgenutzt werden, wenn und soweit sie zusammen mit den zur Zeit der Bestellung vorhandenen Vorräten und unterwegs befindlichen Partien des Verbrauchers in der gewünschten Sorte und in anderen, für den gleichen Verwendungszweck geeigneten Sorten die Menge übersteigen, die der Verbraucher im letzten Kalendervierteljahr hierfür tatsächlich verbraucht hat. Dies gilt nicht für die Bezugsrechte von Verbrauchern, die in der benötigten Sorte überhaupt noch keinen Verbrauch gehabt haben.

(2) Bei Kampagnebetrieben tritt an die Stelle des Verbrauchs des letzten Kalendervierteljahres diejenige Menge, die bei der letzten Kampagne im Laufe von drei Monaten tatsächlich verbraucht worden ist. Kampagnebetriebe im vorstehenden Sinne sind Betriebe, die in einem Zeitraum von höchstens vier Monaten mindestens 50% ihres Gesamtjahresbedarfs verbrauchen. Landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe gelten in jedem Falle als Kampagnebetriebe; als Kampagne sind bei ihnen die Monate August bis November anzusehen.

(3) Spitzenmengen, die sich aus den in Abs. 1—2 angeordneten Bezugsbeschränkungen ergeben, dürfen auf die für die Lieferung eines vollen Fasses erforderlichen Menge aufgerundet werden, wenn die bestellte Menge auch dann noch im Rahmen des Bezugsrechts aus § 5 verbleibt.

§ 8. Uebergangsregelung.

(1) Die vom 1. 1. bis zum 30. 9. 1942 bereits bezogenen Mengen sind auf die Bezugsrechte gemäß § 5 anzurechnen.

(2) Das Bezugsrecht aus § 5 erhöht sich insoweit, als die für die Zeit vom 1. 1. bis zum 30. 9. 1942 von den Landeswirtschaftsämtern oder der Treuhandstelle der Reichsstelle für Mineralöl in Hamburg freigegebenen Mengen einschließlich der während dieser Zeit frei lieferbaren Mengen den auf diesen Zeitraum entfallenden Anteil des Bezugsrechts übersteigen.

(3) Für Zuckerfabriken und andere Verbraucher, deren Belieferung bis Ende 1942 bereits vor Inkrafttreten dieser Anordnung durch die Liefergenehmigung eines Landeswirtschaftsamtes geregelt worden ist, tritt die in der Liefergenehmigung freigegebene Menge an die Stelle des Bezugsrechts aus § 5. Die übrigen Vorschriften dieser Anordnung bleiben unberührt. Der Vorlage der Liefergenehmigung beim Lieferanten zwecks Abschreibung der gelieferten Menge bedarf es nicht.

Teil III: Sonderregelungen.

§ 9. Sonderregelung für bestimmte Verwendungszwecke.

Nur mit Genehmigung der nachstehend angegebenen Kontingentsträger dürfen von Verbrauchern bezogen werden:

	Kontingentsträger
1. Transformatorenöl für Erstfüllbedarf:	Wirtschaftsgruppe Elektroindustrie
2. Kabelisolieröl:	Treuhänder Tafacht
3. Schmierstoffe zur Herstellung von Textilhilfsmitteln:	Reichsstelle „Chemie"
4. Schmierstoffe zur Herstellung von Lederhilfsmitteln:	Reichsstelle „Chemie"
5. Schmierstoffe zur Herstellung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln:	Reichsstelle „Chemie"
6. Schmierstoffe zur Herstellung von Mineralfarben:	Reichsstelle „Chemie"
7 Schmierstoffe zur Herstellung von pharmazeutischen oder kosmetischen Erzeugnissen durch mit Produktionsaufgaben der Reichsstelle „Chemie" belegte Betriebe:	Reichsstelle „Chemie"
8. Schmierstoffe zur Herstellung von Faktis und Weichmachern für Gummi bzw. zur Verwendung als Weichmacher für Gummi:	Reichsstelle für Kautschuk und Asbest
9. Schmierstoffe zur Herstellung von Vaseline:	Reichsstelle für Mineralöl

§ 10. Turbinenöl.

(1) Füllmengen für **Erstfüllungen**, **Wiederfüllungen** und **Reservefüllungen** dürfen von Verbrauchern nur mit Genehmigung der „Schmierstoff-Gemeinschaft" in Hamburg *) bezogen werden.

(2) Für **Nachfüllungen** dürfen Verbraucher im Jahre 1942 höchstens 50% derjenigen Menge an Turbinenöl beziehen, die sie im Jahre 1941 nach Abzug der für Erstfüllungen, Wiederfüllungen und Reservefüllungen bestimmten Mengen bezogen haben. Der Bezug weiterer Mengen für Nachfüllzwecke bedarf der Genehmigung der „Schmierstoff-Gemeinschaft"*). Im übrigen finden auf den Bezug von Turbinenöl für Nachfüllungen die Bestimmungen des § 8 Abs. 1—2 (Uebergangsregelung) entsprechend Anwendung.

§ 11. Paraffinum liquidum und Vaselinöl.

(1) Paraffinum liquidum und Vaselinöl dürfen nur gegen Freigabescheine der Reichsapothekerkammer, die bei den Bezirksstellen der Reichsapothekerkammer zu beantragen sind, an Aerzte, Apotheken, Krankenhäuser, Lazarette, Heil- und Pflegeanstalten und sonstige öffentliche Einrichtungen mit Krankenbetreuung abgegeben und von ihnen bezogen werden.

(2) Der Bezug von Paraffinum liquidum und Vaselinöl durch die mit Produktionsaufgaben der Reichsstelle „Chemie" belegten Hersteller von pharmazeutischen oder kosmetischen Erzeugnissen unterliegt der Regelung in § 9 dieser Anordnung.

*) **Anmerkung:** Die in dieser Anordnung der Schmierstoff-Gemeinschaft übertragenen Aufgaben werden bis auf weiteres von der Treuhandstelle der Reichsstelle für Mineralöl in Hamburg 36, Klopstockstr. 31, wahrgenommen werden. Die Schmierstoff-Gemeinschaft wird im „Deutschen Reichsanzeiger" den Zeitpunkt bekanntgeben, von dem ab sie diese Aufgaben übernimmt.

(3) Sonstige Verbraucher dürfen Paraffinum liquidum und Vaselinöl nur mit Genehmigung der Reichsstelle für Mineralöl beziehen. Jedoch unterliegt der Bezug bei Apotheken keinen Beschränkungen auf Grund dieser Anordnung.

Teil IV: Allgemeine Bestimmungen.

§ 12. Veräußerungsverbot / Verbrauchererklärung.

(1) Schmierstoffe dürfen an Verbraucher nur abgegeben werden, wenn der Verbraucher dem Verkäufer schriftlich versichert, daß

der Auftrag in voller Kenntnis der Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21. 3. 1942 sowie unter Beachtung der Anordnung Nr. 48 der Reichsstelle für Mineralöl vom 15. 9. 1942 und etwaiger Auflagen seitens der hierzu ermächtigten Stellen

erteilt ist.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 entfällt bei Lieferung von weniger als 1 Faß (etwa 180 kg).

(3) Schmierstoffe dürfen an Verbraucher auch beim Vorliegen einer Versicherung gemäß Absatz 1 nicht abgegeben werden, wenn der Lieferer (Verkäufer) weiß, daß der Auftrag unter Verletzung dieser Anordnung oder einer Auflage (§ 14) erteilt ist.

§ 13. Ausnahmen.

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht für die Schmierstoffbezüge der Wehrmacht.

(2) Die Reichsstelle für Mineralöl kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 14. Auflagen.

Die auf Grund dieser Anordnung erteilten Genehmigungen der Reichsstelle für Mineralöl oder der sonst hierzu ermächtigten Stellen können mit Bedingungen und Auflagen versehen und jederzeit widerrufen werden.

§ 15. Durchführungsbestimmungen.

Die Reichsstelle für Mineralöl erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen. Sie kann hierbei auch die Zuständigkeit der mit der Erteilung von Genehmigungen beauftragten Stellen abändern und die Sonderregelung in § 9 auf andere Gebiete ausdehnen.

§ 16. Strafbestimmungen.

§ 17. Schlußbestimmung.

(1) Diese Anordnung tritt am 1. 10. 1942 in Kraft; sie gilt auch für die eingegliederten Ostgebiete und die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Anordnungen Nr. 29 und Nr. 29 A der Reichsstelle für Mineralöl vom 2. 10. 1939 und 4. 6. 1940 (s. d. Ztschrft. 1939, S. 853 u. 1940, S. 380).
2. folgende Einzelanordnungen der Reichsstelle für Mineralöl an die Verteiler:
   a) Einzelanordnung B/Fr — II 104/42 vom 20. 3. 1942, betreffend Regelung des Schmierstoffabsatzes im 2., 3. und 4. Quartal 1942,
   b) Einzelanordnung B/Fr — II 148/42 vom 10. 4. 1942, betreffend Regelung des Absatzes von Turbinenöl im 2., 3. und 4. Quartal 1942.
3. Die Einzelanordnungen der Reichsstelle für Mineralöl vom 15. 7. 1941 an Verteiler und Großverbraucher, betreffend Belieferung der letzteren.

Anlage

Schmierstoffe	bewirtschaftet gemäß
Spindelöle	Teil II
Maschinenöle	Teil II
Zylinderöle	Teil II
Motorenöle einschl. Brightstock	Teil II, siehe aber § 4 Abs. 2, Ziff. 1
Turbinenöle	Teil III, § 10
Reichsbahnachsenöle	Teil II
dunkle Schmieröle und Extraktöle	Teil II
wasserlösliche Oele und Fette	Teil II
nicht wasserlösliche Metallbearbeitungsöle	Teil II
Paraffinum liquidum und Vaselinöl	Teil III, § 11
Weißöl für technische Zwecke	Teil II
Transformatoren- und Schalteröle	Erstfüllbedarf: Teil III § 9, sonst: Teil II
Kabelisolieröle	Teil III, § 9
Sonstige Schmieröle	Teil II
Wagenschmiere	Teil II
Heißwalzenfette	Teil II
Sonstige Schmierfette	Teil II

Verbrauchsregelung für technische Benzole.

Im „Reichsanzeiger" Nr. 218 vom 17. 9. 1942 veröffentlicht der Reichsbeauftragte für Mineralöl mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers folgende **Anordnung über die Verbrauchsregelung für technische Benzole** vom 15. 9. 1942:

§ 1. Begriffsbestimmung.

Technische Benzole im Sinne dieser Anordnung sind:

1. Benzol-Vorlauf,
2. Benzol ger./90er Benzole,
3. Reinbenzol,
4. Toluol,
5. Xylol,
6. Lösungsbenzol,
7. Schwerbenzol,
8. Benzol-Nachlauf.

§ 2. Verbrauchergruppen mit Globalkontingenten.

(1) Technische Benzole dürfen von den Mitgliedern der nachstehenden Verbrauchergruppen nur mit Genehmigung der daneben angegebenen Stellen bezogen werden:

1. Großverbraucher (I. G. Farbenindustrie A. G., Sprengstoffabriken, Phenolfabriken): Reichsstelle „Chemie",
2. Hersteller von pharmazeutischen Erzeugnissen (ohne I. G. Farbenindustrie): Reichsstelle „Chemie",
3. Uebrige organische chemische Industrie (Zwischenprodukte): Reichsstelle „Chemie",
4. Lack-, Farben-, Anstrichmittel-, Lederfarben- und Lackkunstharzhersteller: Reichsstelle „Chemie",
5. Druckfarbenhersteller: Reichsstelle „Chemie",
6. Saccharin-Hersteller: Reichsstelle „Chemie",
7. Gummiverarbeitende Industrie: Reichsstelle für Kautschuk und Asbest,
8. Druckereien: Wirtschaftsgruppe Druck.

Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und ist jederzeit widerruflich.

(2) Die Reichsstelle für Mineralöl kann diese Regelung durch Bekanntmachung im „Deutschen Reichsanzeiger" auch auf andere Verbrauchergruppen ausdehnen.

§ 3. Sonstige Verbraucher.

(1) Andere als die im § 2 Abs. 1 angeführten Verbraucher dürfen im Jahre 1942 ohne besondere Genehmigung 100% der im Jahre 1941 insgesamt bezogenen Menge an technischen Benzolen beziehen. Für analytische Zwecke dürfen, auch wenn im Jahre 1941 keine entsprechenden Mengen bezogen worden sind, monatlich bis zu 20 kg technische Benzole genehmigungsfrei bezogen werden; das monatliche Bezugsrecht über diese Freimenge ist nicht auf die folgenden Monate übertragbar.

(2) Die vom 1. 1. bis 30. 9. 1942 bereits bezogenen Mengen sind nur insoweit auf das jährliche Bezugsrecht aus Abs. 1 Satz 1 anzurechnen, als sie nicht den auf diesen Zeitraum entfallenden Anteil des Bezugsrechts übersteigen.

(3) Die Reichsstelle für Mineralöl kann die gemäß Abs. 1 genehmigungsfrei beziehbaren Mengen jederzeit durch Bekanntmachung im „Deutschen Reichsanzeiger" anderweitig festsetzen.

(4) Ueber die gemäß Abs. 1 und 3 genehmigungsfrei beziehbaren Mengen hinaus dürfen weitere Mengen nur mit Genehmigung der „Arbeitsgemeinschaft Deutsche Benzolerzeuger" in Bochum bezogen werden. Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und jederzeit widerrufen werden.

§ 4. Höchstbestandsvorschriften.

(1) Die Bezugsrechte aus § 3 Abs. 1 dürfen nicht ausgenutzt werden, wenn und soweit sie zusammen mit den zur Zeit der Bestellung vorhandenen Vorräten und unterwegs befindlichen Partien des Verbrauchers in der benötigten Sorte die Menge übersteigen, die der Verbraucher im letzten Kalendervierteljahr in dieser Sorte tatsächlich verbraucht hat. Dies gilt nicht für die Bezugsrechte von Verbrauchern, die in der benötigten Sorte überhaupt noch keinen Verbrauch gehabt haben.

(2) Spitzenmengen, die sich aus der Bezugsbeschränkung in Absatz 1 ergeben, dürfen auf die für die volle Ausnutzung einer Umschließung der bisher benutzten Art und Größe erforderliche Menge erhöht werden, wenn die bestellte Menge auch dann noch im Rahmen

des Bezugsrechts des Verbrauchers aus § 3 Abs. 1 verbleibt.

§ 5. **Ausnahmen.**

Die Reichsstelle für Mineralöl kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen und jederzeit widerrufen werden.

§ 6. **Strafbestimmungen.**

§ 7. **Schlußbestimmung.**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. 10. 1942 in Kraft; sie gilt auch für die eingegliederten Ostgebiete und die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet.

(2) Gleichzeitig tritt § 2 der Anordnung Nr. 10 der Reichsstelle für Mineralöl (Bewirtschaftung leichter Steinkohlenteeröle) vom 20. 4. 1937 („Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger" Nr. 89 vom 20. 4. 1937, s. a. ds. Zschrft. 1937, S. 382) außer Kraft.

Bewirtschaftung von Chemikalien für die Körperpflegemittelindustrie in den Niederlanden.

Der Direktor des niederländischen Reichsbüros für chemische Erzeugnisse macht im Einvernehmen mit den Direktoren des Reichsbüros für Erdölerzeugnisse und des Zentralbüros für Margarine, Fette und Oele bekannt, daß der Ankauf von Soda, Natriumbicarbonat, Natriumsulfat, Wachs, Stearin, Vaseline sowie von Vaselin- und Paraffinölen für die Herstellung von Körperpflegemitteln nur noch auf Grund einer Ankaufserlaubnis gestattet ist. Für Soda, Natriumbicarbonat, Natriumsulfat und Wachs wird die Erlaubnis durch den Direktor des Reichsbüros für chemische Erzeugnisse, für Vaseline, Vaselin- und Paraffinöle durch den Direktor des Reichsbüros für Erdölerzeugnisse und für Stearin sowie damit erzeugten Rohstoffen durch den Direktor des Zentralbüros für Margarine, Fette und Oele erteilt. (2264)

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen im Ausland.

In der Auslandspresse finden sich folgende Nachrichten über neue kriegswirtschaftliche Maßnahmen:

Großbritannien.

Der Minister of Supply hat die Control of Molasses and Industrial Alcohol (Nr. 14) Order in Kraft gesetzt, durch die Paraformaldehyd, Metaformaldehyd und Hexamethylentetramin der Bewirtschaftung unterworfen werden. Umsätze von mehr als 1 cwt. in 6 Monaten sind bewilligungspflichtig. Weiter ist die staatliche Kontrolle auf Dammarharz und Kopal ausgedehnt worden. Die entsprechende Anordnung ist durch die Control of Paint, Varnish and Lacquer (Nr. 2) Order 1942 in Kraft gesetzt worden. Durch die Control of Drying Oils (Nr. 1) Order 1942 ist der Absatz, Erwerb und Verbrauch von Holzöl, Oiticicaöl, Stillingiaöl und trocknenden Oelen auf der Grundlage von Ricinusöl von einer Bewilligung des Ministeriums abhängig gemacht worden. Für die Erteilung der Bewilligung ist die Miscellaneous Chemicals Control zuständig.

Mit Wirkung vom 17. 9. d. J. ist die Herstellung von Vollgummischläuchen verboten worden.

Mit sofortiger Wirkung sind die gesamten Vorräte an Chinin beschlagnahmt worden.

Frankreich.

Durch eine im „Journ. Off." vom 29. und 30. 6. veröffentlichte Verordnung ist im Rahmen des allgemeinen Comité d'Organisation Handel u. a. ein Comité d'Organisation „Handel mit Drogerieerzeugnissen, Farben und Lacken" gegründet worden. Bisher war der Handel grundsätzlich den Comités d'Organisation der Hersteller angeschlossen.

Schweiz.

Pflanzliche und tierische Oele und Fette für technische Zwecke, die unter die Zollpositionen 1059 (Fettalkohole), 1113 bis 1121, 1125 und 1134 fallen, dürfen mit Wirkung vom 3. 9. 1942 durch Importeure und Produzenten nur noch mit vorheriger schriftlicher Bewilligung der Sektion für Chemie und Pharmazeutika abgegeben werden.

Nach einer Anweisung der Sektion für Chemie und Pharmazeutika vom 31. 8. 1942 ist die Herstellung und der Vertrieb von Leinölersatzprodukten bewilligungspflichtig geworden. Neue Erzeugnisse sind der Sektion zunächst zur Prüfung anzumelden.

Schweden.

Mit Wirkung vom 1. 9. 1942 ist die Einfuhr von Kolophonium nur mit einer Erlaubnis der Handelskommission gestattet.

Finnland.

Einer Regierungsverordnung vom 20. 8. 1942 zufolge sind nunmehr sämtliche im Lande vorrätigen und zur Einfuhr gelangenden Schmieröle beschlagnahmt und dürfen nur gegen Bezugsausweise abgegeben werden. In bestimmten Fällen muß auch Altöl abgeliefert werden.

Kroatien.

Durch Verordnung vom 27. 8. 1942 wurde die Bewirtschaftung von Knochen geregelt. Die Verteilung der Abfallstoffe und der aus ihnen gewonnenen Erzeugnisse erfolgt durch die Fachgemeinschaft für technische Fette; für Knochenmehl ist das Landwirtschaftsministerium zuständig.

Serbien.

Händler mit Kunstleder dürfen Kunstleder für die Herstellung und Ausbesserung von Schuhwerk nur auf Grund der Einkaufsberechtigungsscheine der Zentralstelle für Lederwirtschaft verkaufen. Der Verkauf von Schuhwerk mit Kunstledersohle darf nur gegen Bezugschein oder ausdrückliche Genehmigung der Zentralstelle für Lederwirtschaft erfolgen.

Geschäfte, die ihren Bestand an technischen Kautschukwaren angemeldet haben, dürfen diese in begrenzten Mengen wieder frei verkaufen. Für den Kauf größerer Mengen ist jedoch ein Bezugschein der Zentrale für chemische Erzeugnisse erforderlich.

Bulgarien.

Auf Anordnung des Handelsministers sind im Inlande hergestellte und eingeführte Insektenvertilgungsmittel aller Art anzumelden und dürfen nur mit Genehmigung des Handelsministers zu festgesetzten Preisen verkauft werden. Die Herstellung von Insektenvertilgungsmitteln aus Petroleum ist verboten.

Alle tierischen Fette für Speise- oder technische Zwecke werden unter staatliche Kontrolle gestellt. Die vorhandenen Bestände sind bei den Bezirksschlachthöfen abzuliefern, die von sich aus die Verteilung und Weiterverarbeitung vornehmen.

Italien.

Die italienische Mineralölbewirtschaftung ist jetzt dem Generalkommissariat für flüssige Brennstoffe, Treibstoffe und Schmieröle, das dem Oberkommando der italienischen Wehrmacht untersteht, übertragen worden. Als Durchführungsorgan wird die halbstaatliche AGIP — Azienda Generale Italiana Petroli, die gleichzeitig das ausführende Organ des Amts für künstliche Brennstoffe ist, herangezogen. Früher lag die Mineralölbewirtschaftung in Händen des Amts für flüssige Brennstoffe beim Korporationsministerium.

Spanien.

Auf Grund einer Regierungsanordnung sollen die Zuteilungen von Nickel, Chrom, Zinn, Kupfer, Aluminium und den entsprechenden Verbindungen nur noch in ganz dringenden Fällen bewilligt werden.

Canada.

Seit dem 24. 1. 1942 ist der Kauf von denaturiertem Alkohol lizenzpflichtig.

Seit Beginn des laufenden Jahres ist die Ausfuhr von Calciumcarbid und Natriumsulfat von der Bewilligungspflicht freigestellt, wenn sie nach den Vereinigten Staaten oder einem Teil des Britischen Reiches erfolgt. Dagegen sind Farben, Firnisse, Lacke, Tinten sowie verschiedene Schädlingsbekämpfungsmittel der allgemeinen Ausfuhrkontrolle unterworfen worden.

Vereinigte Staaten.

Seit Mitte August müssen die Zeitungsbetriebe auf Grund einer Verfügung des War Production Board ihren Zinkverbrauch um 50% einschränken. (2318)

RUNDSCHAU DES DEVISENRECHTS.

Devisennotierung in Spanien.

Wie das spanische Deviseninstitut kürzlich mitteilte, ist ab 27. 7. die besondere Notierung für freiwillig eingeführte Devisen eingestellt worden. Es gilt nur noch der Kurs für Exportdevisen, d. h. je *RM* ein Kurs von 4,24—4.34 Peseten. (2266)

Aufhebung der Devisenbewirtschaftung in Venezuela.

Bei der Einfuhr nach Venezuela sind seit Frühjahr dieses Jahres Einfuhrgenehmigungen grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Eine Ausnahme besteht für Erzeugnisse, für die das Finanzministerium die Vorlage von Lizenzen besonders verlangt. Der Einfuhrkontrollausschuß beschränkt seine Tätigkeit seitdem auf die Verteilung von Ausfuhrquoten des Auslandes auf die Einführer Venezuelas. Die Zentralbank von Venezuela gibt Devisen an die Einführer zu dem Einheitssatz von 3,35 Bolivares je $ ab. Der Ankauf der Ausfuhrdevisen erfolgt zu verschiedenen Kursen, die zwischen 3,09 Bolivares bei Mineralölprodukten und 4,60 Bolivares bei Kaffee liegen sollen. (2268)

Prämien für freie Devisen in der Türkei.

Mit Wirkung vom 5. 8. sind die für die Einfuhr aus Ländern mit sogenannten freien Devisen zu zahlenden Devisenprämien auf 35% herabgesetzt worden. (2267)

HANDELSPOLITISCHE RUNDSCHAU.

AUSLAND.

Großbritannien.

Befreiungen vom Schlüsselindustriezoll im ersten Halbjahr 1942. Wie wir erst jetzt erfahren, war für das erste Halbjahr 1942 die Freiliste für alle Waren mit Ausnahme von Hydrochinon verlängert worden. (2314)

Frankreich.

Verlängerung von Zollbefreiungen. Die für Ammonsulfat, nicht für die Landwirtschaft bestimmt, Glycerophosphorsäure und Glycerophosphate sowie für Kunstseidegarn und Kunstseideabfälle angeordnete vorübergehende Zollbefreiung (vgl. S. 13) ist durch eine am 25. 6. veröffentlichte Verordnung bis Ende dieses Jahres verlängert worden. (2350)

Dänemark.

Warenaustauschabkommen mit den Niederlanden. Zwischen den beiden Ländern ist ein Handelsabkommen abgeschlossen worden, das einen Warenaustausch in Höhe von 5,4 Mill. Kr. auf beiden Seiten vorsieht. Dänemark wird u. a. Arzneimittel liefern. (2449)

Zusatzabkommen mit Spanien. Das Handels- und Zahlungsabkommen zwischen den beiden Ländern (vgl. 1941, S. 530) ist mit Wirkung vom 23. 8. 1942 um sechs Monate verlängert worden. Gleichzeitig wurden Zusatzkontingente im Werte von etwa 3,5 Mill. Kr. für die Einfuhr aus Spanien und mehr als 3,3 Mill. Kr. für die Ausfuhr dorthin verabredet. Dänemark wird im Austausch gegen Maschinen und Kühlanlagen u. a. Terpentinöl, Kork und Blei beziehen. (2274)

Norwegen.

Zolltarifentscheidungen. Die folgenden Erzeugnisse sind nach den genannten Zolltarifpositionen abzufertigen (zu den in Klammern angegebenen Zollsätzen treten noch ein Zuschlag von 50% und ein Goldzuschlag von 33⅓%):

„A. I. V."-Konservierungsmittel für Obst und Beeren, dünne, farblose Flüssigkeit, bestehend aus einer Art Senföl, gelöst in Spiritus: nach „Branntwein usw. 1." (2,65 Kr. je l), unter der Voraussetzung, daß die Ware in Umschließungen von weniger als 50 l Inhalt eingeführt wird; ein dazu gehöriges, feinkristallinisches Pulver, bestehend aus Natriumbisulfat: nach „Salze 12." (frei). — „Eukanolglanz N" und „Eukanolglanz NJ", gelbliche, fast weiße, gelee-artige Masse bzw. helle, gelbbraune, sehr dicke Flüssigkeit, bestehend aus wäßrigen Lösungen und Suspensionen von Eiweißspaltprodukten, zum Teil von leimartiger Natur, mit Konservierungsmittel versetzt, zur Verwendung als technische Hilfsstoffe in der Lederindustrie: nach der letzten Position des Tarifs (15% v. W.); „Eukanolglanz N" wurde bisher nach „Firnisse usw. 2." (0,14 Kr. je kg) abgefertigt.

Mit Wirkung vom 15. 7. 1942 ist die bis auf weiteres zugestandene Zollfreiheit für Platten zu Radiomaterial aus „Trolit", das Kesselsteinmittel „Kelvin Boiler Composition" sowie die Präparate „Glutose" und „Glutane" aufgehoben worden. Ferner wurde die Zollermäßigung auf 0,15 Kr. je kg zuzüglich geltender Zuschläge für „Verdünnungsmittel für Zaponlack" sowie die Präparate „Igol 6", „Resistosul" und „Plasthoma" zurückgenommen.

Unter Abänderung früherer Entscheidungen sind Polierpasta, eine harte, gefärbte Masse, bestehend aus etwa 75% Kaolin und etwa 25% Fettsäuren mit hohem Schmelzpunkt, teils mit Chromgrün, teils mit einem gelben, organischen Farbstoff versetzt, nicht mehr nach „Farben 1." (frei), sondern nach der letzten Position des Tarifs (15% v. W.), und „Nova Mottentod", weißer, feinkristallinischer, fester Stoff, bestehend aus Naphthalin in Tablettenform, nicht mehr nach „Insektenpulver usw." (frei), sondern nach „Teer usw." (frei) abzufertigen. (2101)

Schweden.

Handelsabkommen mit Ungarn. Zwischen den beiden Ländern wurde ein Zahlungs- und Warenaustauschabkommen für die Zeit vom 1. 9. 1942 bis zum 31. 8. 1943 abgeschlossen. Die schwedische Ausfuhr nach Ungarn soll einen Wert von 24 Mill. Kr. erreichen, wovon u. a. 4,35 Mill. Kr. auf Cellulose und 1,6 Mill. Kr. auf Papier entfallen werden. Ungarn wird für etwa 40 Mill. Kr. u. a. chemische Erzeugnisse, Mineralölprodukte, Photopapier, Bauxit, Aluminiumoxyd und Antimon liefern. (2276)

Slowakei.

Warenaustauschabkommen mit Bulgarien. Am 4. 9. 1942 wurde zwischen den beiden Ländern ein neues Abkommen unterzeichnet, das den Warenaustausch für die Zeit vom 1. 9. 1942 bis zum 31. 8. 1943 regelt und eine Erhöhung des Warenaustausches von 46 Mill. Ks. auf 80 Mill. Ks. vorsieht. Die Slowakei wird u. a. Cellulose, Papier, Holz und verschiedene Industrieprodukte liefern und dafür Tabak, Oelsaaten und Oelkuchen usw. aus Bulgarien beziehen. (2361)

Zollfreie Einfuhr von Düngemitteln. Mit Wirkung vom 30. 7. 1942 ist die zollfreie Einfuhr von 10 000 t Ammonsulfat der Pos. 599 g 2 und von 10 000 t Kalkammonsalpeter der Pos. 599 o für die Zeit bis zum 31. 12. 1942 unter der Voraussetzung genehmigt worden, daß diese Erzeugnisse als Düngemittel verwandt werden. (2357)

Rumänien.

Handelsabkomen mit Portugal. Wie das rumänische Wirtschaftsministerium bekanntgibt, ist am 1. 7. 1942 zwischen Rumänien und Portugal ein Handelsabkommen abgeschlossen worden, das gleichzeitig auch den Zahlungsverkehr regelt. (2406)

Ausfuhrabgabe auf Oelkuchen und Oelrückstände. Laut Erlaß vom 11. 7. 1942 ist bei der Ausfuhr von Oelkuchen und Oelrückständen mit einem Oelgehalt von mehr als 10% die Ausfuhrabgabe auf den ganzen Prozentsatz an Oel zu berechnen, und nicht nur auf diejenige Oelmenge, die 10% übersteigt. (2363)

Festsetzung von Ausfuhrzöllen. Laut „Monitorul Oficial" vom 5. 8. wurden folgende Ausfuhrzölle festgesetzt (in Lei je 100 kg):

Toiletteseife der Pos. 245, 10 000; Oelkuchen der Pos. 360, von der Fabrik, 500; andere, 700; Vaseline der Pos. 1018, 12% v. W.; Petroleumwachs der Pos. 1020 Anm., 5% v. W.; Ceresin, raffiniert, der Pos. 1024, 5% v. W. (2280)

Kroatien.

Verzollung von Erdöl und Erdölerzeugnissen. Laut Verordnung vom 4. 8. 1942 wird die Gültigkeit der Anmerkung zu Pos. 177 (Erzeugnisse der Destillation des Erdöls usw.) bis zum 31. 12. 1942 verlängert. Die Anmerkung lautet jetzt: „Für die Zeit bis zum 31. 12. 1942 wird für Waren aus den Pos. 171 (Erdöl, roh, Erdölrückstände usw.) und 177, wenn sie in Eisenfässern eingehen, der Zoll in der Weise erhoben, wie wenn sie in Zisternen oder Tankwagen eingingen, und zwar werden sie roh für rein nach dem Satz für die Ware verzollt." (2338)

Serbien.

Eröffnung der Zollabteilung Belgrad. Durch Verordnung vom 22. 8. 1942 wurde die Zollabteilung des Belgrader Hauptzollamtes eröffnet. (2367)

Steuer- und Zollbegünstigungen für die „Zorka". Auf Anordnung des Bevollmächtigten für die Wirtschaft in Serbien hat die „Zorka" Erste jugoslavische Aktiengesellschaft für chemische Industrie, Belgrad (AK. 25 Mill. Din.), die Kosten für die Wiederherstellung der Savebrücke Sabac—Klenak aufzubringen. Aus diesem Grunde wird für das Jahr 1942 und die folgenden Steuerjahre derjenige Teil des Geschäftsgewinns, der für den Brückenbaufonds abgezweigt wird, nicht versteuert. Der für diesen Zweck reservierte Betrag darf die Summe von 35 Mill. Din. — d. s. die Wiederherstellungskosten nach dem Voranschlag — nicht übersteigen. Für die in Frage kommende Zeitspanne ist die Gesellschaft auch von den Zoll- und allen übrigen Staats- und Selbstverwaltungsabgaben befreit. (2368)

Bulgarien.

Abschluß von Lieferverträgen mit Deutschland. Laut Gesetz vom 10. 7. 1942 werden verschiedene Ministerien und staatliche Einrichtungen zum Abschluß von Lieferverträgen mit Deutschland im Gesamtausmaß von 12,144 Mrd. Lewa ermächtigt, für die Zoll- und Abgabebefreiungen gewährt werden. Von dieser Summe entfallen 70 Mill. Lewa auf Lieferungen von Arzneimitteln, Instrumenten usw. für die Generaldirektion für Volksgesundheit und 700 Mill. Lewa auf Lieferungen von Eisen, Maschinen, Chemikalien und Apparaten für das Kriegsministerium. (2345)

Griechenland.

Einführung des Vertragszolltarifs. Für alle Waren, die während des Krieges aus Ländern eingeführt werden, mit denen Griechenland keinen Zollvertrag abgeschlossen hat, wird der Vertragszolltarif eingeführt. (2344)

Aufschlag auf Zölle und Abgaben. Laut Regierungsverordnung wird auf Abgaben aller Art einschließlich der Zollgebühren, Steuern und Gebühren des Fiskus usw. ein Zuschlag von 5% zugunsten der sozialen Fürsorge erhoben. (2287)

Regelung von Zollfragen. Laut Gesetz vom 9. 6. 1942 sind sämtliche Rohstoffe und Zusammensetzungen zur Bekämpfung der Peronospora und anderer Rebenkrankheiten vom Ein- und Ausfuhrzoll sowie von allen anderen Abgaben befreit. Die Erhöhung der Einfuhrzollgebühren auf Kokosnüsse und Kokosöl wird durch das gleiche Gesetz aufgehoben. (2341)

Erteilung von Einfuhrgenehmigungen. Auf Anweisung des Wirtschaftsministers dürfen Einfuhrgenehmigungen nur an solche Einführer erteilt werden, die bereits vor dem 31. 3. 1941 bei den Industrie- und Handelskammern als Einführer der betreffenden Waren eingetragen waren. Die Höhe der Einfuhren richtet sich nach dem Durchschnitt der zwischen dem 1. 4. 1939 und dem 31. 3. 1941 eingeführten Waren. Neue Waren können nur dann eingeführt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß eine Einfuhr der alten Waren nicht mehr möglich ist. Einfuhrgesellschaften, die nach dem 31. 3. 1941 gegründet wurden, bedürfen der besonderen Genehmigung des Wirtschaftsministers. (2409)

Spanien.

Handelsabkommen mit Rumänien. Am 18. 9. d. J. wurde zwischen den beiden Ländern ein neues Wirtschaftsabkommen unterzeichnet, wonach Spanien u. a. 600 t Blei, 10 t Wolfram und Quecksilber bis zu 10 t liefern will und dafür aus Rumänien 1000 t Paraffin, 1500 t Schmiermittel, 950 t Vaseline und 1000 t Cellulose beziehen wird. (2330)

Handelsabkommen mit Venezuela. Der Warenaustausch zwischen den beiden Ländern, der durch das Fehlen eines Handelsvertrages im abgelaufenen Jahr fast zum Stillstand gekommen ist, ist durch den Abschluß eines neuen Handelsvertrages wieder belebt worden. Der Vertrag basiert auf der unbedingten Meistbegünstigung und sieht die Abdeckung etwaiger Lieferspitzen in freien Devisen vor. Ferner wurde der Schutz der spanischen Ursprungsbezeichnung und Handelsmarken zugesagt. Spanien wird u. a. Olivenöl, Harze und Kork liefern und erhält dafür u. a. Quebrachoextrakt. Außerdem wurden im Rahmen eines Sondervertrages Abmachungen über Erdöllieferungen getroffen. (2454)

Canada.

Einfuhrkontrolle. Durch Order in Council vom 13. 11. 1941 ist die Einfuhr folgender Waren nur noch mit Erlaubnis des Ministers of National Revenue gestattet:

Aceton, Amylacetat, Amylalkohol, Mono-, Di- und Triäthanolamin, Trikresylphosphat, Diäthylenglykol, Dibutylphthalat, Aethylacetat, Aethyllactat, Aethylenglykol, Dichloräthan, Glycerin, Methylisobutylketon, Isopropylalkohol, Methyläthylketon, Butyllactat sowie eine Anzahl verwandter Produkte. (2262)

Ver. St. v. Nordamerika.

Kautschukabkommen mit Panama. Am 14. 9. d. J. ist zwischen den beiden Ländern ein Abkommen unterzeichnet worden, das den Vereinigten Staaten die gesamte Kautschukgewinnung bis Ende 1946 zusichert, soweit sie nicht von Panama selbst benötigt wird. (2414)

Türkei.

Handelsabkommen mit Rumänien. Zwischen den beiden Ländern ist ein Handelsabkommen abgeschlossen worden, auf Grund dessen die Türkei Kupfer und Baumwolle nach Rumänien liefern wird und dafür Erdöl, Paraffin und Vaseline erhält. (2425)

Verschärfte Preisüberwachung von Einfuhrwaren. Auf Grund einer Verordnung des Handelsministeriums müssen künftig zum Zwecke einer besseren Preisüberwachung der Einfuhrwaren die Einfuhrgüter von einer Originalfaktur begleitet sein, die jeweils durch die türkische Handelsvertretung im Ursprungsland beglaubigt sein muß. (2427)

Britisch Indien.

Einfuhrverbot für verschiedene Chemikalien. Wie aus Calcutta berichtet wird, ist vor kurzem die Einfuhr von Soda, Aetznatron, Chlorkalk sowie von Aluminiumpulver und -farben aus Großbritannien verboten worden. (2325)

RUNDSCHAU DER CHEMIEWIRTSCHAFT.

INLAND.

Bezeichnung von Anordnungen der Reichsstelle Eisen und Metalle.

Im „Reichsanzeiger" Nr. 213 vom 11. 9. 1942 veröffentlicht der kommissarische Reichsbeauftragte eine Bekanntmachung der Reichsstelle Eisen und Metalle über eine **neue Nummernbezeichnung von Anordnungen**, die wegen der Zusammenlegung der Reichsstelle für Eisen und Stahl mit der Reichsstelle für Metalle notwendig wird.

Danach werden die Anordnungen der Reichsstelle Eisen und Metalle mit großen Buchstaben, römischen und deutschen Ziffern bezeichnet. Anordnungen, die sich nur auf Eisen beziehen, erhalten den Buchstaben E; Anordnungen, die sich nur auf Metalle beziehen, erhalten den Buchstaben M; Anordnungen, die sich sowohl auf Eisen wie auf Metalle beziehen, erhalten die Buchstaben EM. Innerhalb jeder der drei Gruppen E, M und EM werden die einzelnen Hauptanordnungen laufend mit einer römischen Ziffer numeriert. Durchführungsanordnungen zu einer Hauptanordnung erhalten die Buchstaben- und Nummernbezeichnung der Hauptanordnung mit Hinzufügung einer deutschen Ziffer. Gemeinsame Durchführungsanordnungen zu mehreren Hauptanordnungen erhalten die Buchstaben- und Nummernbezeichnung jeder dieser Hauptanordnungen mit einer entsprechenden deutschen Ziffer. Diese Bezeichnungsweise gilt auch für diejenigen Anordnungen der bisherigen Reichsstelle für Eisen und Stahl und der bisherigen Reichsstelle für Me-

talle, welche die Neuordnung der Eisenbewirtschaftung und der Metallbewirtschaftung vom 1. 10. 1942 ab zum Gegenstand haben. (2269)

Emballagen für Tarnfarben und Lieferung und Verarbeitung von Wasserglastarnfarben.

Im „Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern", Nr. 34 vom 26. 8. 1942, sind zwei Runderlasse des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 27. bzw. 29. 7. d. J. über die Rücksendung von Emballagen für Tarnfarben und über Lieferung und Verarbeitung von Wasserglastarnfarben für Tarnzwecke abgedruckt. Hierin wird darauf hingewiesen, daß Transportgefäße für Tarnfarben, um den weiteren Nachschub nicht zu gefährden, unverzüglich an die Lieferfirmen zurückgesandt werden müssen. Ferner wird angeordnet, daß in allen Fällen, wo mit längeren Lagerzeiten und Transportwegen gerechnet werden muß, Wasserglasfarben getrennt in Farbpulver und Bindemittel anzuliefern sind, damit die Farbe nicht durch Verkieselung unbrauchbar wird. Schließlich folgen noch Angaben über die Verarbeitung sowie über Lieferanten von Farbpulvern und Bindemitteln. (2224)

Vereinfachung der staatlichen Prüfung der Gasbrand- und Pararauschbrandsera.

Durch Runderlaß des Reichsinnenministers vom 10. 9. 1942, veröffentlicht im „Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern" Nr. 37 v. 16. 9. 1942, sind die Vorschriften für die staatliche Prüfung der Gasbrand- und Pararauschbrandsera insofern vereinfacht worden, als Prüfungen mit Proben aus jedem einzelnen Behälter nur noch dann vorgenommen zu werden brauchen, wenn ein Serum durch Herstellung gleichartig zusammengesetzter Mischungen in mehreren Behältern gewonnen ist. (2447)

Verkehr mit Betäubungsmitteln.

Im „Reichs-Gesundheitsblatt" Nr. 35 vom 2. 9. 1942 ist ein Nachtrag zum Verzeichnis der Inhaber einer Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln veröffentlicht. Er umfaßt im wesentlichen Firmen aus dem Protektorat, den eingegliederten Ostgebieten und aus Elsaß und Lothringen. (2327)

Geprüfte und geeignete Desinfektionsmittel.

Im „Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern" Nr. 37 vom 16. 9. 1942 ist ein Verzeichnis von Desinfektionsmitteln veröffentlicht, die auf Grund der wissenschaftlichen Erprobung im Robert-Koch-Institut, Reichsanstalt zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten, und im Reichsgesundheitsamt als geeignet im Sinne der „Allgemeinen Desinfektionsanweisung" vom 11. 4. 1907 (RGBl. S. 95) befunden wurden. (2446)

Heilmittelwerbung im Elsaß.

Im „Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß" Nr. 26 vom 25. 8. 1942 ist eine Anordnung über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens vom 5. 8. 1942 veröffentlicht, die sich in allen Teilen mit der Bekanntmachung des Werberats der deutschen Wirtschaft über die Heilmittelwerbung vom 25. 7. 1941 (Jahrg. 1941, S. 556) deckt. Die Anordnung ist am 1. 9. d. J. in Kraft getreten. (2258)

Genehmigte Rattenvertilgungsmittel im Protektorat.

Im „Amtsblatt des Protektorats Böhmen und Mähren" Nr. 203 vom 29. 8. 1942 wird ein Nachtrag zum Verzeichnis der vom Ministerium des Innern zur Tilgung von Ratten und Wanderratten genehmigten Mittel veröffentlicht. (2326)

AUSLAND.

Großbritannien.

Die Courtaulds-Entschädigung für den Verkauf der Beteiligung an der American Viscose Co. Das britische Schatzamt gab am 22. 7. 1942 seine Entscheidung über die Höhe der an die Courtaulds Ltd. für den Zwangsverkauf ihrer Beteiligung an der American Viscose Co. an ein amerikanisches Bankenkonsortium (vgl. 1941, S. 325) zu zahlenden Entschädigung bekannt. Die Courtaulds erhält demnach vom britischen Schatzamt 27,125 Mill. £, zuzüglich 3% Zinsen vom März 1941 bis zum Tage der Auszahlung. Nach einer Erklärung des Schatzamtes sei die Entschädigung größer als der Verkaufsertrag der Viscoseaktien, die nach Abzug von hohen Kommissionen der britischen Regierung nur 13,5 Mill. £ eingebracht hätten. Die Entschädigungssumme ist in Kriegsanleihen angelegt worden. (2271)

Neugründung. Als private company wurde vor kurzem die Chester Chemical Co., Ltd., mit einem Kapital von 10 000 £ ins Leben gerufen. Großaktionäre sind die International Bitumen Emulsions, Ltd., und die Montgomery Stobo and Co., Ltd. (2315)

Geschäftsabschlüsse. Pressemeldungen entnehmen wir Angaben über Geschäftsabschlüsse folgender britischer Firmen:

Die **Benzol & By-Products, Co., Ltd.**, erzielte für das am 30. 9. 1941 endende Geschäftsjahr 1940/41 nach Abzug der Kriegssteuern einen erhöhten Bruttogewinn von 72 661 £ gegen 61 817 £ i. V. Nach Abschreibungen und Rückstellungen ergibt sich ein Reingewinn von 21 334 £ gegen 20 502 £ i. V. Mit dem Vortrag in Höhe von 16 523 (i. V. 10 278) £ stehen 37 858 £ gegen 30 780 £ i. V. zur Verfügung. Vortrag auf neue Rechnung: 9384 £. Auf die seit Jahren rückständige Dividende der Vorzugsaktien konnte eine Abzahlung geleistet werden; dagegen ist mit einer Dividende auf die Stammaktien in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. — Die **Staveley Coal and Iron Co., Ltd.**, Chesterfield, die neben anderen Schwerchemikalien vor allem auch Natriumchlorat herstellt, weist für das am 30. 6. beendete Geschäftsjahr 1941/42 nach Abzug der Unkosten einen Reingewinn von 271 634 £ gegen 294 429 £ i. V. aus. Die Schlußdividende beträgt wieder 4%, so daß wie i. V. 6½% Gesamtdividende verteilt werden. — Die auf dem Spezialgebiet der Farbenfilme bekannte **Dufay-Chromex, Ltd.**, schließt das Geschäftsjahr 1941 trotz des um 200% gestiegenen Umsatzes noch mit einem Verlust von 10 558 £ ab. Die vorjährige Bilanz wies einen Verlust von 57 327 £ aus. Das Unternehmen hat sich jetzt zum großen Teil auf Sicherheitsglas bzw. Glasersatz umgestellt und kann durch Staatsaufträge ansteigende Umsätze buchen. — Die **Lever Brothers & Unilever, Ltd.**, verteilt für das Geschäftsjahr 1941/42 eine unveränderte Dividende von 5%. Bei der Tochtergesellschaft der Rio Tinto Co., Ltd., der **Minerals Separations, Ltd.**, London, die über ein AK. von 500 000 £, eingezahlt 200 000 £, verfügt, beträgt die Schlußdividende für das Geschäftsjahr 1941 20%, so daß 40% Gesamtdividende zur Verteilung kamen. — Die **Solignum, Ltd.**, die hauptsächlich Holzkonservierungsmittel herstellt, zahlt im Geschäftsjahr 1941/42 keine Dividende. Im Vorjahr wurden 5% auf das 50 000 £ betragende Stammkapital verteilt. — Die **Aluminium Corp., Ltd.**, die eine Hütte in Conway (Carnavonshire) in Nordwales betreibt und von der Alliance Aluminium Holdings kontrolliert wird, schließt das Geschäftsjahr 1941 mit einem Reingewinn von 45 575 gegen 46 637 £ i. V. ab. Vortrag auf neue Rechnung: 9505 gegen 6080 £ i. V. — Die **International Aluminium Co., Ltd.**, London, die ebenfalls zum Interessenkreis der Alliance Aluminium Holdings gehört, verzeichnet für das Geschäftsjahr 1941 einen Reingewinn von 19 506 gegen 20 791 £ i. V. Auf neue Rechnung werden 13 938 gegen 17 207 £ i. V. vorgetragen. — Die **United Indigo & Chemical Co., Ltd.**, Huddersfield (Yorkshire), weist für das am 30. 6. beendete Geschäftsjahr 1940/41 einen Reingewinn von 9306 gegen 9483 £ i. V. aus. Die zur Verteilung kommende Dividende beträgt wie i. V. 6¼%. Auf neue Rechnung werden 15 990 gegen 15 591 £ i. V. vorgetragen. (2230)

Irischer Freistaat.

Erzeugung von Zellstoff. Wie berichtet wird, befaßt sich die Clondalkin Papermills, Ltd., bei Dublin mit der Herstellung von Zellstoff aus einheimischem Holz zunächst im Versuchsmaßstab. Wie wir einer Mitteilung der Firma entnehmen, hat die Regierung die regelmäßige Bereitstellung ausreichender Holzmengen zugesagt. Die erforderlichen Maschinen hofft man aus Canada zu beziehen. (2317)

Frankreich.

Neuregelung des Apothekerwesens. Zu dem neuen Gesetz über das Apothekerwesen (s. 1941 S. 326) sind im „Journ. Off." vom 27. 6. 1942 folgende ergänzenden Anweisungen bekanntgegeben worden:

Anträge auf Genehmigung von Werbetexten für pharmazeutische Spezialitäten müssen durch Vermittlung der Kammer der Hersteller von pharmazeutischen Erzeugnissen und von solchen für Offizinen und den von diesen verkauften Erzeugnissen durch Vermittlung des örtlichen Apothekerrates eingereicht werden. Die Kammer bzw. der Rat hat dem Technischen Ausschuß der Spezialitäten Bericht zu erstatten. Die von dem Ausschuß genehmigten Texte erhalten eine Ordnungsnummer, die auf allen Werbungsmitteln angegeben sein muß.

Anträge auf Genehmigung der Zulassung pharmazeutischer Spezialitäten sind durch Vermittlung der Kammer der Hersteller von pharmazeutischen Erzeugnissen an das Staatssekretariat für Gesundheit zu richten. Die Anträge sind in zwei Ausfertigungen einzureichen — davon eine auf Stempelpapier — und müssen enthalten: Gegenstand des Antrags mit genauer Zusammensetzung des Erzeugnisses, Name und Anschrift des Herstellers, seine Eintragungsnummer bei der Kammer der Hersteller von pharmazeutischen Erzeugnissen,

und die genaue Bezeichnung des Ortes der Herstellung. Dem Antrag ist ferner eine vollständige Zusammenstellung über die Art der Herstellung des Erzeugnisses, die angewandten technischen Verfahren zur Kontrolle der Qualität der Rohstoffe und die Verfahren zur Identifizierung der chemischen oder physikalischen Dosierung oder biologischen Titrierung der wirksamen Bestandteile des Arzneimittels beizugeben. Außerdem sind Angaben über die therapeutischen Versuche unter Erwähnung der therapeutischen Indikationen und Unterlagen, die den therapeutischen Wert der Spezialität beweisen können, beizufügen.

Der Staatssekretär für Gesundheit sendet nach Erhalt des Genehmigungsantrages dem Antragsteller zunächst eine Aufforderung zur Zahlung der in dem Gesetz über das Apothekerwesen vorgesehenen Abgabe. Die Zahlung hat bei einer Zahlstelle des Schatzamtes zu erfolgen. Die Prüfung durch den Technischen Ausschuß für Spezialitäten kann erst begonnen und die etwaige Genehmigung erteilt werden, wenn die Quittung über die erfolgte Zahlung vorliegt. Die Versuche zur Feststellung der Qualität einer Spezialität werden auf Anweisung des Technischen Ausschusses für Spezialitäten durch die Höheren Lehrlaboratorien und solche Laboratorien durchgeführt, die zu diesem Zweck von dem Staatssekretariat für Gesundheit zugelassen sind. Die Bedingungen, unter denen die Versuche den zugelassenen Laboratorien übertragen und von ihnen durchgeführt werden, werden noch im Verordnungswege bekanntgegeben. Das Staatssekretariat für Gesundheit befindet über den Antrag entsprechend der Aeußerung des Technischen Ausschusses der Spezialitäten und gibt seine Entscheidung den Interessenten bekannt. Wenn dem Antrag stattgegeben wird, erhält die Spezialität eine Registrierungsnummer, die auf der Verpackung des Erzeugnisses angegeben werden muß. Ist die Auffassung des Technischen Ausschusses ungünstig, so teilt das Staatssekretariat dies, bevor es seine Entscheidung trifft, dem Interessenten mit und stellt ihm eine Frist zur Stellungnahme. Diese wird dem Beirat der Kammer der Hersteller pharmazeutischer Erzeugnisse unterbreitet; wenn dieser es mit einer Zwei-Drittel-Majorität seiner Mitglieder für zweckmäßig hält, wird der Technische Ausschuß durch das Staatssekretariat nochmals mit der Angelegenheit betraut. Das Staatssekretariat trifft seine Entscheidung entsprechend der endgültigen Auffassung des Technischen Ausschusses auf Grund der neuen Prüfung. Der Technische Ausschuß der Spezialitäten veröffentlicht jährlich ein Verzeichnis der Spezialitäten und ihrer Zusammensetzung, die im Laufe des Jahres genehmigt worden sind. (2378)

Belgien.

Union Minière du Haut Katanga. Die Firma teilt mit, daß für das Jahr 1941 kein Geschäftsbericht veröffentlicht werden kann, da die Verbindungen mit der Kolonie unterbrochen sind. (2273)

Niederlande.

Geschäftsabschluß. Die Electro Zuur- en Waterstof-Fabriek N. V., Amsterdam, die technische Gase, Calciumcarbid, Essigsäure u. a. herstellt, schließt das Geschäftsjahr 1941/42 mit einem Rohgewinn von 557 074 hfl. gegen 613 658 hfl. i. V. ab. Nach Abschreibungen in Höhe von 262 359 (258 369) hfl. ergibt sich ein Reingewinn von 294 714 (355 288) hfl. Die Dividende beträgt 4 (7) %. (2401)

Norwegen.

Arzneimittelwerbung. Kürzlich hat der Medizinaldirektor nähere Bestimmungen über die Arzneimittelwerbung (s. S. 330) erlassen. Danach ist die Arzneimittelwerbung durch Licht- und Kinoreklame, Schilder im Freien, auf Beförderungsmitteln oder in öffentlichen Lokalen, die Verteilung oder die Versendung von Werbeschriften an die Allgemeinheit nunmehr verboten. Arzneimittelinserate in der Tagespresse, in Wochenblättern und ähnl. sind nur unter der Ueberschrift „Lægemidler" („Arzneimittel") im Inseratenteil zugelassen. Abbildungen, die in der Arzneimittelwerbung benutzt werden, müssen von dem Medizinaldirektor zugelassen sein. In der Regel werden nur solche Abbildungen zugelassen, die mit der Gebrauchsanweisung zusammenhängen oder die nur die Packung darstellen. Die Werbung für pharmazeutische Spezialpräparate muß wie bisher im Entwurf an die Spezialitätenkontrolle zur Gutheißung eingesandt werden. Auf jeder einzelnen Druckprobe des Inserats ist anzugeben, wo es veröffentlicht werden soll. Alle früheren Zulassungen betr. Werbung für pharmazeutische Spezialpräparate sind hiermit aufgehoben. (2352)

Schweden.

Verwendung von Kunstharzleim in der Sperrholzindustrie. Die Industri A.-B. Furuplywood in Kristinehamn, die ebenso wie die anderen Sperrholzfabriken bisher Caseinleim verwandt hat, wird nunmehr ihre Fabrikation auf Kunstharzleim umstellen, der von der A.-B. Lauxein-Casco, Stockholm, geliefert wird. (2356)

Austauschprodukt für Linoleum. Die Linoleum A.-B. Forshaga, Göteborg, hat die Herstellung eines „Forbolin" genannten Austauschproduktes für Linoleum aufgenommen, bei dessen Fabrikation ausschließlich einheimische Rohstoffe verwendet werden. Als Bindemittel für den neuen Fußbodenbelag wird Cellulose, versetzt mit gewissen Weichmachungsmitteln aus Sprit, Harz und Teerdestillationsprodukten, verwandt. Die Haltbarkeit von Forbolin entspricht ungefähr der von Linoleum. Die Vorarbeiten wurden in Verbindung mit der A.-B. Bofors, Uddeholms A.-B., Höganäs-Billesholms A.-B., Mo & Domsjö A.-B., Liljeholmens Stearinfabriks A.-B. sowie den Oelmühlen und der zur Förderung der chemischen Industrie in Schweden 1940 gegründeten Centralbolaget för kemiska industrier in Stockholm durchgeführt, an der die A.-B. Bofors, A.-B. Kema, Liljeholmens Stearinfabriks A.-B., A.-B. Stille-Werner, A.-B. Stockholms Superfosfat Fabriks A.-B. und Uddeholms A.-B. beteiligt sind. (2277)

Kapitalerhöhung. Die Gerbstoffgesellschaft Garvämnes A.-B. Weibull, Landskrona, erhöht ihr Kapital durch Herausgabe von Gratisaktien von 0,9 Mill. Kr. auf 1,2 Mill. Kr. (2355)

Finnland.

Anbau von Oelpflanzen. Die Anbaufläche von Flachs beträgt in diesem Jahre etwa 400 ha und verteilt sich auf etwa 400 Betriebe. Den Landwirten ist für ein kg Samen ein Preis von 12 Fmk. garantiert worden. Außerdem erhalten sie 60% der abgelieferten Menge in Form von Oelkuchen zurück. Man rechnet mit einem Hektarertrag von 800 kg. Für Mohn wurde eine Anbaufläche von 25 ha erreicht. Im nächsten Jahr soll die Gesamtanbaufläche für Oelpflanzen auf mindestens das zehnfache erweitert werden. (2354)

Neugründungen. Finnischen Pressemeldungen entnehmen wir Angaben über folgende Neugründungen:

O. Y. Kino Foto A. B., Helsinki (AK. 200 000 Fmk.), für Vertretungen innerhalb der photographischen, optischen u. ä. Branche; **Omara O. Y.**, Helsinki (AK. 150 000 Fmk.), für den Groß- und Kleinhandel mit Körperpflegemitteln; **Viento O. Y.**, Helsinki (AK. 100 000 Fmk.), für die Verwertung von nichtmetallischen Mineralien; **O. Y. Eristysaine A. B.**, Helsinki (AK. 100 000 Fmk.), für die Herstellung und den Verkauf von chemisch-technischen Erzeugnissen; **Järvelän Turve O. Y.**, Kärkölä (AK. 300 000 Fmk.), für Torfverwertung. Bei sämtlichen Firmen kann das Aktienkapital auf das Dreifache erhöht werden. (2238)

Slowakei.

Genossenschaft der Arzneipflanzensammler. In Preßburg wurde die „Genossenschaft m. b. H. der Arzneipflanzensammler" gegründet. (2359)

Kapitalerhöhung. Die Waagthaler Pflanzenfett A.-G., Nitra, hat ihr Kapital von 750 000 auf 1,5 Mill. Ks. erhöht. (2362)

Geschäftsabschluß. Die zum Konzern des Prager Vereins gehörige Handlovaer Kohlenbergbau A.-G., Preßburg (AK. 57,6 Mill. Ks.), weist für das Geschäftsjahr 1941 einen Reingewinn von rd. 231 000 Ks. gegen 123 322 Ks. i. V. aus, der zur Abdeckung des Verlustkontos verwandt wird. Dadurch verringert sich der Verlustvortrag auf neue Rechnung von 586 000 Ks. auf 355 000 Ks. (2279)

Ungarn.

Rohstoffkontingente für die chemische Industrie. Bisher wurden die Rohstoffanforderungen der chemischen Industrie vom Industriellen Rohstoffamt einzeln begutachtet. Künftig werden jedoch für die chemische Industrie und die Oelindustrie monatliche Rohstoffkontingente festgesetzt. Alle Unternehmungen dieser Industriezweige werden deshalb aufgefordert, ein Verzeichnis der seit dem Jahre 1939 verbrauchten Rohstoffe einzureichen. (2369)

Förderung des Anbaus von Industriepflanzen. Bereits Anfang des Jahres wurde ein Plan zur Förderung des Anbaus von Industriepflanzen ausgearbeitet (vgl. S. 87). In einer Verordnung vom 9. 8. 1942 sind die Vorschriften über den Pflichtanbau bestimmter Pflanzen für das Wirtschaftsjahr 1942/43 wesentlich erweitert worden. Danach müssen im kommenden Wirtschaftsjahr im allgemeinen 7% der gesamten Ackerfläche mit Industriepflanzen (darunter fallen Sonnenblumen, Raps, Leinsaat, Sojabohnen, Ricinus, Faserflachs und Faserhanf) bebaut werden. Von diesen 7% entfallen bei allen Unternehmern

mit mehr als 100 Kat.-Joch 3% auf Ricinus, während die übrigen 4% nach Belieben für andere Industriepflanzen verwendet werden können. Gemäß der gleichen Verordnung sind Zuckerrüben im Jahre 1942/43 auf der größten Fläche anzubauen, die in den letzten zwei Jahren mit Zuckerrüben bestellt waren. Auch die Anbaubedingungen für Tabak sind neu festgelegt worden. Die Landwirte sind verpflichtet, bis zum 30. 9. jedes Jahres zu melden, welche Industriepflanzen und auf welchen Flächen sie diese anzubauen wünschen, damit die entsprechenden Saatgut- und Düngemittelmengen rechtzeitig sichergestellt werden können. Für jedes Kat.-Joch werden 30 kg Péter-Salz abgegeben, das von der Péter-Nitrogen-Kunstdüngerfabrik A.-G., Budapest, geliefert wird. Unter bestimmten Bedingungen können den Bauern zinsfreie Vorschüsse in Höhe von 50 P. je Kat.-Joch gewährt werden. (2059)

Neugründungen. Nach Pressemeldungen wurde von der Staatlichen Eisen-, Stahl- und Maschinenfabrik A.-G., die „Ungarische Magnesium- und Elektron-A.-G. gegründet, die zur Deckung des Rohstoffbedarfs der stark im Aufbau befindlichen heimischen Aluminiumindustrie wesentlich beisteuern soll. Bisher wurde Magnesium gänzlich aus dem Auslande bezogen. Die Fabrikation der neuen Anlage wird auf Grund einer Lizenz der I. G. Farbenindustrie erfolgen. — Außerdem wurde die Ungarische Oelwerke AG., Budapest, mit einem Aktienkapital von 12 Mill. P. gegründet, die eine Oelraffinerieanlage zur Verarbeitung pflanzlicher Oele errichtet und die Verarbeitung von Kohledestillaten vornehmen wird. (2041)

Rumänien.

Aenderung der Arzneimitteltaxen. Das Gesundheitsministerium hat eine Abänderung der offiziellen Taxen für Arzneispezialitäten bewilligt. Bis zur Festsetzung der neuen Taxen können Apotheker und Drogisten auf Grund der Fakturen mit erhöhten Preisen die Preise um 30% erhöhen. Bei Artikeln, für die keine Fakturen mit erhöhten Preisen vorhanden sind, darf eine Erhöhung nicht vorgenommen werden. (2366)

Bau von Krankenhäusern. Die Hauptverwaltung für Gesundheitswesen wurde ermächtigt, eine Anleihe von 100 Mill. Lei zur Errichtung und Instandsetzung von Krankenhäusern und anderen der Volksgesundheit dienenden Zwecken aufzunehmen. Die Rückzahlung erfolgt aus den eigenen Einnahmen der betreffenden Anstalten. (2283)

Neugründungen. Nach einer Meldung der „Bursa" wurde die „Indochim", Bukarest (AK. 2 Mill. Lei), zur Herstellung und zum Handel mit synthetischem Kautschuk gegründet. Gleichfalls in Bukarest erfolgte die Gründung der „ARIFIR", die sich außer mit der Kautschuksynthese auch mit dem Anbau von Kautschukpflanzen und deren Vertrieb befassen wird. (2282)

Geschäftsabschlüsse. In der Zeitschrift „Bursa" wurden folgende Geschäftsabschlüsse bekanntgegeben:

„Creditul Minier" Rumänische Aktiengesellschaft zur Förderung der Bergwerksindustrie, Bukarest (AK. 605 Mill. Lei): die Gesellschaft, die sich u. a. auch mit der Erdölgewinnung befaßt und jährlich rund 800 000 t Rohöl raffiniert, erzielte im Jahre 1941 einen Rohgewinn von 2300 Mill. Lei und nach Amortisationen von 144 Mill. Lei einen Reingewinn von 53,9 Mill. Lei (i. V. 97,4 Mill. Lei) — **Rumänische Solvaywerke A.-G.,** Bukarest (AK. 400 Mill. Lei); der Rohgewinn der Gesellschaft belief sich im vergangenen Jahr auf 518 Mill. Lei, woraus ein Reingewinn von 28,5 Mill. Lei einschl. Vortrag aus dem Vorjahre (1940: 5,8 Mill. Lei) erzielt wurde. — **„Petrolul Românesc" Rumänische A.-G. für Exploitation, Industrie und Handel von Petroleum,** Bukarest (AK. 120 Mill. Lei); nach Amortisationen in Höhe von 17,6 Mill. Lei schloß die Bilanz ohne Gewinn und Verlust ab. — **Fabrica „Stella" S. A.,** Bukarest (AK. 30 Mill. Lei); aus einem Rohgewinn von 85,6 Mill. Lei wurde ein Reingewinn von 9,2 (6,8) Mill. Lei einschl. Vortrag aus dem Vorjahr erzielt. Die Amortisationen beliefen sich auf 5,9 Mill. Lei. — Die **„Nitramonia" S. A. R.,** Bukarest (AK. 100 Mill. Lei), weist bei einer Bilanzsumme von 385,8 Mill. Lei einen Reingewinn von 15,87 Mill. Lei gegen 13,4 Mill. Lei i. V. aus. (2281)

Kroatien.

Fachgemeinschaft für Treibstoffe. Auf Verordnung des Wirtschaftsministers wurde eine Fachgemeinschaft für heimische Treibstoffe gegründet, die dem Wirtschafts- und Landwehrministerium untersteht. (2286)

Verstaatlichung der Heilquellen. Alle auf kroatischem Boden befindlichen Heilquellen sowie die Vorkommen von Heilschlamm sind verstaatlicht worden. (2285)

Neugründungen. In Agram wurde die italienisch-kroatische Allgemeine Petroleum A.-G. mit einem AK. von 6 Mill. Kn. gegründet. Das Kapital soll innerhalb von drei Jahren auf 12 Mill. Kn. erhöht werden. Ebenfalls in Agram erfolgte die Gründung der „Kemopromet" A.-G. (AK. 1 Mill. Kn.) für den Handel mit chemischen und metallurgischen Erzeugnissen. (2284)

Bulgarien.

Bewirtschaftung tierischer Abfälle. Auf Verordnung des Landwirtschaftsministers sind alle tierischen Abfälle wie Knochen, Blut, Drüsen usw. der Bewirtschaftung des Landwirtschaftsministeriums unterstellt worden. Man hofft, allein an Knochenmehl 100 000 t zu gewinnen, daneben sollen die Erzeugung von Leim und Knochenöl erheblich gesteigert und außerdem Rohstoffe für die Seifenindustrie gewonnen werden. Knochenmehl darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Landwirtschaftsministers ausgeführt werden. (2183)

Harzgewinnung. Im Rhodopegebirge, Mazedonien und auf der Insel Thasos soll die Harzgewinnung erheblich erweitert werden. Man rechnet für das laufende Jahr mit einer Ausbeute von 300 t Harz, woraus 210 t technisches und 51 t medizinisches Terpentinöl gewonnen werden können. Die Verarbeitung des Rohharzes erfolgt zu gleichen Teilen in den beiden staatlichen Fabriken in Ladjene und Köpina in Mazedonien. (2185)

Erzeugung von Kunstfasern aus Maulbeerbaumrinde. Auf Anordnung der Regierung müssen Maulbeerbaumzweige zu festgesetzten Preisen an die Getreidehandelsdirektion abgeliefert werden. Aus der Rinde dieser Zweige sollen auf Grund eines deutschen Patents Kunstfasern hergestellt werden. (2189)

Neue Zündholzfabrik. Die Herstellung von Zündhölzern erfolgt zur Zeit durch eine Fabrik in Kostenez-Banja. Da deren Konzession Mitte 1943 abläuft und die Einrichtungen außerdem veraltet sind, ist die Errichtung einer neuen Fabrik bei gleichzeitiger Neuvergebung der Konzession geplant. Das neue Werk soll eine Kapazität von jährlich 240 Mill. Schachteln erhalten, wovon der bulgarische Staat mindestens 120 Mill. abnehmen will. (2184)

Griechenland.

Bewirtschaftung von künstlichem Süßstoff. Laut Gesetz sind Herstellung, Einfuhr und Verkauf von Benzoesäuresulfinid und anderen künstlichen Süßstoffen dem Staat unterstellt. Die Verwendung von künstlichem Süßstoff ist nur für die Arzneimittelherstellung und für die diätetische Ernährung auf Grund eines ärztlichen Attestes gestattet. (2342)

Firmenänderung. Die Bergbau-Forschungs- und Ausbeutungs-A.-G. wurde in „Griechische Bergbau-A.-G." umbenannt. Gleichzeitig erhöhte die Gesellschaft ihr Kapital von 3 auf 10 Mill. Dr.. (2343)

Italien.

Namenspflicht für Aktien. In Ergänzung unserer Meldung auf S. 273 wird bekannt, daß auch die Aktien von Gesellschaften auf den Aegäischen Inseln bis zum 31. 12. 1942 in Namensaktien umgewandelt werden müssen. (2164)

Staatsaufsicht für eine Firma. Nach einem Ministerialdekret vom 18. 6. 1942 wurde die S. A. Italiana Fabbrica Alcaloidi chimici, Mailand, die bereits der Zwangsverwaltung unterlag (s. 1941, S. 20), unter Staatsaufsicht gestellt. (2241)

Neugründungen. Der „Sole" berichtet über folgende Neugründungen innerhalb der chemischen Industrie:

Fibre Autarchiche S. A. I., Rom. AK. 10 000 Lire. Gewinnung von Zellwolle. — **S. A. Industrie Chimiche Ital.,** Mailand. AK. 10 000 Lire, das bis zu 200 000 Lire erhöht werden kann. — **S. A. „Padania",** Rom. AK. 300 000 Lire. Herstellung und Handel mit chemisch-pharmazeutischen Produkten und Bergbauerzeugnissen. — **S. A. Mineraria** Monticiano, Mailand. AK. 100 000 Lire. Bergbaugesellschaft. — **Soc. An. S. A. D. I. B.,** Neapel. AK. 24 000 Lire. Herstellung von Photospezialpapieren. — **S. A. Industrie Fibre Autarchiche,** Cismon und Venedig. Kapital 100 000 Lire. Gewinnung von Zellwolle. — **Estratti Tannici Alpha E. T. A.,** Rom. AK. 100 000 Lire. Gewinnung von Gerbextrakten. — **Soc. Mineraria An. Italiana,** Mailand. AK. 200 000 Lire. Bergbaugesellschaft. — **S. A. Ricerche Tinte Autarchiche Pellicceria,** Mailand. AK. 10 000 Lire. Forschungsgesellschaft für Farbstoffe. — **S. I. C.** — **Soc. Industria Chimica,** Mailand. AK. 10 000

Lire, das auf 1 Mill. erhöht werden kann. — **Soc. An. E. Pozzi e. C.**, Mailand. AK. 10 000 Lire. Herstellung von Lösungs- und Reinigungsmitteln und dergl. — **Tecnochimica Violini S. A.**, Mailand. AK. 1 Mill. Lire, chemisch-technische Artikel. — **Laboratorio Chimico Ausonia S. A.**, Mailand. AK. 10 000 Lire, das auf 1 Mill. erhöht werden kann. — **S. A. Carburanti Italiani**, Rom. AK. 150 000 Lire. Treibstoffe. (2288)

Kapitalerhöhungen. Im „Sole" werden folgende Angaben über Kapitalerhöhungen veröffentlicht:

S. A. Tintoria Industriale Zen, Mailand (Färbereierzeugnisse), von 50 000 auf 550 000 Lire. — **Tintoria Magenta Superfibro**, Mailand (Färbereierzeugnisse), von 50 000 auf 550 000 Lire. — **S. A. Estintori Nuti**, Florenz (Feuerlöscher), von 300 000 auf 600 000 Lire. — **S. A. Distillerie Gotelli**, Genua (Destillationserzeugnisse), von 200 000 auf 500 000 Lire. — **S. A. Commercio Idrocarburi ed Ind. Freddo**, Ferrara (Kohlenwasserstoff und Kühlanlagen), von 20 000 auf 620 000 Lire. — **S. A. Galvanizz. Cromatura Vern. F.lli Rossix**, Mailand (Verzinkung, Verchromung, Lackieranstalt), von 300 000 auf 500 000 Lire. — **S. A. Farmacia S. Gottardo alla Montagnetta**, Mailand (pharmazeutische Erezugnisse), von 75 000 auf 500 000 Lire. — **Soc. Italiana Chimica e Farmaceutica**, Mailand (chemische und pharmazeutische Produkte), von 450 000 auf 1 Mill. Lire. — **S. A. „Vitscal" Elettrotecnica Elettrochimica**, Mailand, von 5000 auf 500 000 Lire. Die Firma wurde in **S. A. „Vitscal"** umbenannt. — **„Cive" Soc. Italiana Vendita Prodotti Sensibili**, Mailand (sensibilisierte photochem. Erzeugnisse), von 50 000 auf 500 000 Lire. — **S. A. „Superflescite Italiana"**, Mailand (Herstellung von Superflexit), von 1,05 Mill. auf 4 Mill. Lire. — **Raffineria Oli Minerali Affini**, Mailand (Mineralölraffinerie), von 200 000 auf 800 000 Lire. — **S. A. Lavorazione Cere Affini**, Mailand (Wachserzeugnisse), von 50 000 auf 500 000 Lire. — **Mineraria Amiantifera Italiana S. A.**, Mailand (Asbestgruben), von 300 000 auf 1 Mill. Lire. — **S. A. Centrale Italiana delle Caseine**, Mailand (Casein), von 150 000 auf 500 000 Lire. — **Soc. Chimica Cuneese An.**, Mailand (chemische Erzeugnisse), von 600 000 auf Null herabgesetzt und dann wieder auf 1 Mill. Lire erhöht. — **Soc. An. Antimonifera**, Genua (Antimongesellschaft), von 720 000 auf 1 Mill. Lire. — **S. A. „Metangas"**, Mailand, von 100 000 auf 500 000 Lire. — **Farmacia Raimondi S. A.**, Mailand (pharmazeutische Erzeugnisse), von 75 000 auf 500 000 Lire. — **S. A. Derivati Resine Autarchiche**, Genua (Harzdestillationsprodukte), von 180 000 auf 510 000 Lire. — **„Padania" S. A. Industria Chimica e Mineraria**, Rom, von 300 000 auf 1 Mill. Lire. — **S. A. Petroli Padova**, Padua (Petroleumgesellschaft), von 300 000 auf 500 000 Lire. — **S. A. Metano**, Padua (Methangesellschaft), von 200 000 auf 510 000 Lire. — **S. A. Toscana Oli Minerali**, Florenz (Mineralölgesellschaft), von 50 000 auf 500 000 Lire. — **S. A. Vernici Ital. Acetilnitrocellulosa**, Mailand (Nitrocelluloselacke), von 150 000 auf 500 000 Lire. — **Anon. Commer. Profumerie Affini**, Rom (Parfümerien), von 50 000 auf 550 000 Lire. — **S. A. Magnesio Italiano**, Venedig (Magnesiumgesellschaft), von 30 000 auf 1 Mill. Lire. — **S. A. Laboratorio Chimico R. C.**, Mailand, von 10 000 auf 1 Mill. Lire. — **S. A. Saponi ed Affini A. S. A.**, Vescovato (Cremona), (Herstellung von Seifen und ähnlichen Erzeugnissen), von 200 000 auf 500 000 Lire. (2290)

Spanien.

Verkauf von Toilettenseife. Um zu vermeiden, daß die für die Herstellung gewöhnlicher Seife notwendigen Rohstoffe zur Herstellung von Toilettenseifen verwandt werden, hat das Industrie- und Handelsministerium Bestimmungen erlassen, wonach in Zukunft die Herstellung von Toilettenseife einer schärferen Kontrolle unterworfen wird. Die Verkaufspreise sind nach wie vor frei, dürfen jedoch 15 Pes. je kg nicht überschreiten. (2379)

Beschränkung des Metallverbrauchs. Das Industrie- und Handelsministerium hat am 31. 7. 1942 („Boletin Oficial" vom 16. 8.) eine Verfügung erlassen, nach der die Verwendung von Nickel, Chrom, Zinn, Kupfer, Aluminium und deren Legierungen für zahlreiche Herstellungszwecke verboten, bzw. eingeschränkt ist. (2410)

Erweiterungsbauten. Pressemeldungen zufolge wollen nachstehend aufgeführte Unternehmen Erweiterungsbauten vornehmen:

Die **Soc. Solvay y Cia.**, Santander, beantragte bei der Regierung die Genehmigung eines Erweiterungsbaues zur Verdoppelung der Herstellung von Aetznatron von bisher 6 t pro Tag auf 12 t, sowie von Chlorgas, Chlorkalk usw. — Die **Derivados Arsenicales S. A.**, Ripoll (Katalonien), erhielt vom staatlichen Bergbauamt die Genehmigung zur Wiederinbetriebnahme ihrer Fabrik zur Herstellung von Arsenerzeugnissen. — Die **Soc. Minera y Metalúrgica de Peñaroya** will ihr Werk zur Gewinnung von Zinn und Zinnlegierungen vergrößern. — **La Electrolitica Española S. A.**, Bilbao, erhielt von der Regierung die Genehmigung zur Errichtung einer neuen Abteilung für die Gewinnung von Aetznatron und Chlorkalk, die innerhalb von zwei Jahren fertiggestellt sein muß. — Die Firma **Joaquin Sanchez Garcia** (Kapital 600 000 Pes.) beantragte beim staatlichen Bergbauamt von Salamanca die Errichtung einer neuen Fabrik zur Herstellung von Ferrolegierungen, in der insbesondere täglich 380 kg Ferrowolfram mit 80% Wolfram gewonnen werden sollen. Die Inbetriebnahme soll innerhalb von 6 Monaten erfolgen. (2011)

Portugal.

Herstellung von Autoreifen aus Kork. Portugiesischen Pressemeldungen zufolge soll es gelungen sein, Autoreifen aus Kork herzustellen. (2292)

Canada.

Bewirtschaftung von Zinkoxyd. Zur Bewirtschaftung von Zinkoxyd ist auf Veranlassung des Dominion Metals Controller ein Ausschuß gegründet worden, dem die wichtigsten Erzeuger und Händler angehören. (2322)

Gewinnung von natürlichem Natriumsulfat. Aus den in Saskatchewan gelegenen Vorkommen wurden im Jahre 1941 115 601 t natürliches Natriumsulfat gegen 94 260 t im Vorjahr gewonnen. Ein beträchtlicher Teil der Erzeugung gelangte zur Ausfuhr. (2123)

Erzeugung von Schädlingsbekämpfungs- und Desinfektionsmitteln. Wie das Dominion Bureau of Statistics mitteilt, stellten im Jahre 1940 22 Fabriken, die sich in der Hauptsache mit der Erzeugung von Schädlingsbekämpfungsmitteln befaßten, Waren im Werte von 1,09 Mill. $ her, von denen 0,97 Mill. $ auf Schädlingsbekämpfungsmittel entfielen. Die Gesamterzeugung von Schädlingsbekämpfungsmitteln wird mit 1,24 (1,27) Mill. $ ausgewiesen. Der Erzeugungswert von 9 Anlagen, die als Hauptprodukt Desinfektionsmittel fabrizierten, belief sich auf 0,27 (0,23) Mill. $. Die Gesamterzeugung von Desinfektionsmitteln hatte 1940 einen Wert von 0,64 Mill. $. (2122)

Magnesiumoxyd aus Dolomit. Nach Angaben des „Chemical Trade Journal" wurde von der Aluminium Comp. of Canada, Ltd., und der Canadian Refractories, Ltd., in der Nähe von Waksfield, Quebec, eine Anlage zur Verarbeitung des Dolomitvorkommens im Catineau-Tal errichtet. Nach einem vom Department of Mines and Research ausgearbeiteten Verfahren wird reines Magnesiumoxyd hergestellt, das zunächst hauptsächlich zur Herstellung von Refraktoren verwendet werden soll. Die Fabrik sollte Anfang 1942 betriebsfertig sein. (1928)

Neue Magnesiumanlage. Das Department of Munitions and Supply teilt die Errichtung einer neuen Magnesiumanlage durch die Consolidated Mining and Smelting Co. of Canada, Ltd., mit. Die Anlage ist Eigentum der britischen Regierung und soll jährlich 5000 t Magnesium herstellen. Sie wird frühestens Anfang 1943 in Betrieb genommen werden. (2244)

Geschäftsabschluß. Die Standard Chemical Co., Ltd., Toronto, deren Haupterzeugnisse Formaldehyd, Aceton und Acetate sind, verzeichnet für das Geschäftsjahr 1941 einen Reingewinn von 122 873 can. $ gegen 54 921 $ i. V. Dividende wie i. V. 1,25 $ je Aktie. (2169)

Ver. St. v. Nordamerika.

Verlagerung in der Energiewirtschaft. Wie berichtet wird, geht die Rüstungsindustrie zur steigenden Verwendung von Steinkohle über, wozu vor allem die Transportschwierigkeiten für Erdöl beigetragen haben. Gegenwärtig sollen etwa 70% des von der Industrie selbst erzeugten Kraftstroms auf Dampfkraftwerke entfallen. Im Jahre 1941 belief sich die Förderung von Fettkohle auf rund 500 Mill. t gegen 450 Mill. t im Jahre 1937 und 550 Mill. t im Jahre 1929; für Anthrazit ist in den gleichen Jahren eine Gewinnung von 54 Mill. t gegen 46 bzw. 67 Mill. t ausgewiesen. Zur Zeit wird besonders die Anthrazitförderung stark ausgedehnt. (2212)

Neues Cellulose-Bleichverfahren. Wie berichtet wird, wird in den Vereinigten Staaten ein neues Verfahren zum Bleichen von Sulfitcellulose angewandt, bei dem durch Beimischung von Natriummetasilicat zur Hypochloritlauge eine Einsparung von Chlor erreicht wird. (2245)

Abbau von Kupfervorkommen in Vermont. Wie berichtet wird, beabsichtigt die Vermont Copper Co. mit dem Abbau von Kupfervorkommen zu beginnen. Seit 15 Jahren lag der Kupferbergbau in diesem Staat still. (2126)

Gewinnung von Salz. Wie das Bureau of Mines mitteilt, stieg die Gewinnung von Salz im Jahre 1941 auf 12,72 Mill. short t gegen 10,36 Mill. t im Vorjahr an. Der Verbrauch der chemischen Industrie an Salz in Form von Sole belief sich auf 6,77 (5,31) Mill. t. Die Salzausfuhr ging von 147 000 auf 88 000 t, die Einfuhr von 30 000 auf 11 000 t zurück. (2200)

Fertigstellung einer Magnesiumhütte. Wie berichtet wird, ist die Magnesiumhütte der Basic Magnesium Inc. in Las Vegas, Nevada (vgl. S. 28), in Betrieb genommen worden. (2214)

Guatemala.

Erzeugung von Derris. Die Derris-Erzeugung steht noch in den ersten Anfängen. Eine Firma hat in den ersten 9 Monaten 1941 nur 200 lbs. erzeugt. Es sind Bestrebungen im Gange, den Rotenongehalt der Erzeugnisse zu vergrößern. (2417)

Honduras.

Quecksilbervorkommen. Im südlichen Teil von Honduras sollen Quecksilbervorkommen vorhanden sein, die den Abbau lohnen. Die Ausbeutung eines anderen Lagers in der Nähe von Jalapa im Departement von Tegucigalpa wird in Erwägung gezogen. (2296)

Venezuela.

Erzeugung von Quecksilber. Die Erzeugung von Quecksilber wird nach einem Bericht des Department of Commerce demnächst aufgenommen werden. Die Zinnoberlager liegen im Torres-Gebiet im Staate Lara. (2418)

Brasilien.

Ausbeutung von Magnesitvorkommen. Vor einigen Monaten ist unter der Bezeichnung Magnesite S. A. eine Firma zur Ausbeutung von zwei kürzlich festgestellten Magnesitvorkommen im Süden des Staates Bahia gegründet worden. Von den beiden Lagerstätten soll die eine einen für die Herstellung von Magnesiummetall geeigneten Ausgangsstoff liefern. Die Gesellschaft will zunächst feuerfeste Steine für den einheimischen Bedarf herstellen. (2305)

Gewinnung von Cacaolebertran. Wie berichtet wird, ist der Tran aus der Leber des Cacao, eines Fisches, der an der Küste von Sao Paulo vorkommt, in den letzten drei Jahren als Ersatz für Lebertran bei der Herstellung von konzentriertem Mastfutter für Tiere verwertet worden. Außerdem wird Cacaolebertran auch für die Seifen- und Kerzenherstellung sowie für Gerbereizwecke und als Schmieröl gebraucht. (2297)

Peru.

Bau einer Erdölraffinerie. Die peruanische Regierung hat beschlossen, in Pucallpa in Zentral-Peru eine Oelraffinerie zu errichten. Diese neue Raffinerie soll alles Oel, das im östlichen Peru erzeugt wurde, für die Verteilung jenseits der Anden und im Ausland verarbeiten. (2385)

Chile.

Erzeugung von Calciumcarbid. Die Fabrica Nacional de Carburo in Santiago stellt in ihrem Werk in Los Andes seit 1936 Calciumcarbid her. Die Jahreskapazität beträgt annähernd 2500 t. Die Errichtung eines größeren Werkes in Nos ist geplant. Die Einfuhr von Calciumcarbid während der ersten acht Monate des Jahres 1941 betrug 770 t. (2386)

Argentinien.

Produktionswert 1940. Nach einer Veröffentlichung des Statistischen Nationalamtes erreichte der Produktionwert von 10 854 Firmen in 205 Gewerbezweigen im Jahre 1940 5,33 Mrd. Pesos gegen 5,13 Mrd. Pes. im Vorjahr. Chemikalien, Oele usw. waren mit 215 Mill. Pes. beteiligt, Kohle, Erdöl und Derivate mit 202 Mill. und Kautschukwaren mit 53 Mill. Pes. Die Summe der gezahlten Löhne und Gehälter erreichte 1940 1,08 Mrd. Pesos. (2420)

Neuer Rohstoff für die chemische Industrie. Auf Grund eines zwischen Argentinien und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrages über Lieferung von 5000 t Yerba-Maté wurden kürzlich die ersten 700 t verschifft. Yerba-Maté soll erstmalig in größerem Maßstabe als Rohstoff zur Gewinnung von Coffein, Vitaminen und ähnlichen Produkten dienen. (2298)

Nigeria.

Chemieeinfuhr. Im ersten Halbjahr 1941 ging die Einfuhr von Schwerchemikalien und Teerfarben auf 18 923 £ gegen 55 793 £ im gleichen Vorjahrsabschnitt zurück. Die Einfuhr von Calciumcarbid belief sich auf nur 615 cwts. gegen 1786 cwts. Stark rückläufig waren auch die Arzneimittelbezüge, die einen Wert von 36 053 £ gegen 68 559 £ hatten. (2300)

Belgisch Kongo.

Erzeugung von Pyrethrum. Der Anbau von Pyrethrum für die Ausfuhr begann im Jahre 1938. 1941 gab es bereits 34 Pyrethrum-Plantagen. Die Klima- und Bodenverhältnisse in vielen Teilen des Landes sollen für den Anbau günstig sein und den Bedingungen in den Hauptanbauländern Dalmatien und Japan ähneln. Die Erzeugung ist jedoch durch den Mangel an Fachkräften und anderen kriegbedingten Schwierigkeiten begrenzt. (2423)

Union von Südafrika.

Geschäftsabschlüsse. Der britischen Fachpresse entnehmen wir Angaben über Geschäftsabschlüsse folgender südafrikanischer Firmen:

Die zum Konzern der Anglo-Transvaal Cons. Investment Co., Ltd., gehörende **South African Torbanite Mining and Refining Co., Ltd.**, die Rohöl aus Torbanit gewinnt und weiter verarbeitet, schließt das am 25. 6. beendete Geschäftsjahr 1940/41 mit einem Verlust von 32 775 £ gegen einen Reingewinn von 37 126 £ i. V. ab. Die Produktion stellte sich auf 4,2 Mill. Gall. Oel. — Die zum Bailey-Konzern gehörige **South African Alkali Co., Ltd.**, weist für das am 30. 6. beendete Geschäftsjahr 1940/41 einen Reingewinn von 7666 gegen 3545 £ i. V. aus. Zum Vortrag auf neue Rechnung kommen 12 448 £ (i. V. 2067 £ nach Abschreibungen in Höhe von 2786 £). — Die **South African Carbide and By-Products Co., Ltd.**, die zum Konzern der Johannesburg Cons. Investment Co., Ltd., gehört, und über ein AK. von 60 000 £ autorisiert, 57 253 £ eingezahlt, verfügt, verzeichnet für das am 31. 8. beendete Geschäftsjahr 1940/41 einen Reingewinn von 43 095 £. (2394)

Britisch Ostafrika.

Arzneimitteleinfuhr 1939. An Drogen, Arzneimitteln und pharmazeutischen Präparaten wurden im Jahr 1939 nach Kenya und Uganda für 66 643 £ und nach Tanganyika für 36 723 £ eingeführt. Davon entfielen 46 107 £ bzw. 21 524 £ auf britische Waren und 3688 £ bzw. 1660 £ auf Produkte indischer Herkunft. (2422)

Türkei.

Einfuhr von Holzkohle aus Bulgarien. Am 12. 9. 1942 wurde ein neues Abkommen über Holzkohlenbezüge aus Bulgarien abgeschlossen. Die Bezüge beliefen sich bis zum Jahre 1940 auf 22 000 t im Werte von 51 Mill. Lewa, sind aber im vergangenen Jahre infolge der Transportschwierigkeiten zurückgegangen. Auf Grund des neuen Abkommens sollen die Lieferungen wieder verstärkt durchgeführt werden. (2334)

Auflösung der staatlichen Treibstoffstelle. Die staatliche Treibstoffstelle in Instanbul wird aufgelöst. Es bleibt nur noch eine kleine Zentralstelle in Ankara bestehen. Die Benzinverteilung wird in Zukunft nach behördlichen Weisungen durch die Erdölgesellschaften durchgeführt werden. (2429)

Neues Chromerzvorkommen. Im Bezirk Hatay wurde ein Chromerzvorkommen entdeckt. (2299)

Transjordanien.

Abbau von Phosphatvorkommen. Laut „Chemical Trade Journal" besteht die Absicht, die bei Es-Salt festgestellten Phosphatvorkommen auf breiterer Grundlage abzubauen. Die Lagerstätte liefert bereits den Rohstoff für die erste in Palästina in Betrieb genommene Superphosphatfabrik; es sei beabsichtigt, in Zukunft das Rohphosphat unmittelbar in gemahlener Form als Düngemittel zu verwenden. (2131)

Britisch Indien.

Erzeugung von Oxalsäure und Essigsäure. Wie das Department of Commerce mitteilt, hat eine Fabrik im Punjab vor kurzem die Erzeugung von Oxalsäure aufgenommen. Essigsäure wird von einer Firma in Bengalen durch Alkoholvergärung sowie von einem kleinen Betrieb bei Ahmedabad hergestellt; das letztgenannte Unternehmen fabriziert jährlich ungefähr 300 t Essigsäure aus Calciumacetat, das aus Mysore bezogen wird. (2312)

Erzeugung von Anstrichfarben. Laut „Chemical Trade Journal" stieg die Erzeugung von Anstrichfarben im Jahre 1940/41 auf 688 843 cwts. gegen 404 666 cwts. im Vorjahr. (2130)

Neues Bleicherdevorkommen. Nach einer Meldung des „Chemical Trade Journal" wurden in Nordindien mehrere Vorkommen von Bleicherde entdeckt. (1991)

Gewinnung von Industriesalz. Laut „Chemical Trade Journal" wird zur Zeit in Karachi durch die Graxalt Refineries, Ltd., eine Anlage zur Erzeugung von 3000 t Industriesalz monatlich errichtet. Eine weitere Fabrik, die von der Grax, Ltd., betrieben wird, befindet sich an dem gleichen Ort bereits im Betrieb. (2308)

Erzeugung von Zündhölzern. Die Erzeugung von Zündhölzern ist im Jahre 1940/41 auf 3 Mill. Gros gegen nur 1,53 Mill. im Vorjahr gestiegen. (2129)

Tata Chemicals, Ltd. Die Firma, die vor kurzem ihr Schwerchemikalienwerk in Mithapur bei Port Okha in Baroda in Betrieb genommen hat, hat zur Beschaffung neuer Mittel Schuldverschreibungen im Betrage von 3,5 Mill. Rup. ausgegeben. Von dem autorisierten Kapital in Höhe von 50 Mill. Rup. wurden 1939 12,5 Mill. Rup. eingezahlt. Die Erzeugnisse der Firma umfassen Soda, Aetznatron, Chlorkalk, Magnesiumverbindungen, Bromide und Sulfide sowie Ammonsulfat. (2309)

Thailand.

Staatsmonopol für die Treibstoffgewinnung aus Kautschuk. Der Regierung wurde das Monopol für die Gewinnung von Treibstoff aus Kautschuk übertragen. (2388)

Ausbau der Chemieerzeugung. Wie berichtet wird, beabsichtigt die Regierung, im Westen von Bangkok ein Wasserkraftwerk zu errichten. Im Anschluß daran sollen verschiedene chemische Werke für die Erzeugung von Chlor, Aetznatron, Soda und Natriumsulfat sowie eine Holzdestillationsanlage gebaut werden. (2307)

China.

Kontrolle über chemische Werke. Die Schwefelsäure- und Aetznatronwerke und eine Düngemittelfabrik in Kanton, die seit 1938 von Japan kontrolliert worden sind, unterstehen jetzt der chinesischen Provinzialregierung. (2457)

Mandschukuo.

Verwertung von Sojabohnen. Zur Auffindung neuer Verwertungsmöglichkeiten für die Sojabohne und zur Entwicklung neuer Verarbeitungsmethoden ist in Hsinking ein Verband gegründet worden, der für diese Zwecke 1 Mill. Yuan zur Verfügung gestellt hat. (2437)

Japan.

Erzeugung von Titanfarben. Durch die ausgedehnten Lager von Vanadiumeisenerz in Jehol (Mandschukuo) ist die japanische Titanfarben-Industrie unabhängig von der Einfuhr von Rohstoffen geworden. Hauptherstellerin von Titanfarben in Japan ist die Titan Kogyo K. K. (Titan-Industrie A.-G.), die nicht nur den einheimischen Bedarf voll decken kann, sondern auch einen beträchtlichen Ausfuhrüberschuß erzielt. Diese Gesellschaft hat sich mit den drei anderen Herstellern von Titanfarben zu der Japanischen Titanweiß-Industrievereinigung zusammengeschlossen, die die Preise festsetzen und die Verteilung der Rohstoffe und der Fertigprodukte kontrollieren wird. (2438)

Kapitalerhöhung. Die Teikoku Sekiyu K. K. (Kaiserliche Erdöl A.-G.), hat ihr Kapital von 100 Mill. Yen auf 250 Mill. Yen erhöht, wovon 182,5 Mill. Yen eingezahlt sind. (2395)

Niederländisch Indien.

Gewinnung von Dammarharz. Die Gesamtausfuhr von Dammarharz betrug 1938 7412 mt, 1939 11 541 t und 1940 11 455 t. Die direkten Verschiffungen nach den Vereinigten Staaten steigerten sich 1940 bis zu 4521 t gegen 3897 t im Jahre 1939 und 1974 im Jahre 1938; die Verschiffungen nach Singapore (hauptsächlich für die Durchfuhr nach den Vereinigten Staaten) betrugen 1938 3071 t, 1939 4943 t und 1940 4836 t. (2390)

Djawa (Java).

Inbetriebnahme einer Zündholzfabrik. Die japanische Militärverwaltung hat die einzige Zündholzfabrik wieder in Betrieb genommen und deren monatliche Leistungsfähigkeit, die bisher 100 000 kleine Schachteln betrug, auf 0,5 Mill. Schachteln erhöht. Die Zuteilung von Zündhölzern ist einer scharfen Kontrolle unterworfen worden, da der Zündholzbedarf, der bisher durch Einfuhr gedeckt wurde, zur eigenen Bedarfsdeckung bei weitem noch nicht ausreicht. (2389)

Celebes.

Schwefelgewinnung. Wie verlautet, ist die Schwefelgewinnung am Sopoetanberg wieder aufgenommen worden. Der Schwefel ist hauptsächlich für Mineralölbohrungen in Balikpapan an der Ostküste Borneos bestimmt. (2456)

Neuseeland.

Quecksilbererzeugung. Nach ausländischen Pressemeldungen hat die Mercury Explorations, Ltd., die Quecksilbererzeugung in kleinem Maßstab in den Puhipuji Zinnober-Lagern in der Nähe von Whangarei aufgenommen. Die Möglichkeit der Quecksilbergewinnung aus den armen Erzlagern bei Nhawha und anderen Lagerstätten wird untersucht. (2300)

Gewinnung von Bentonit. Amtlichen Angaben zufolge wurden aus einem Vorkommen bei Porangahau im Jahre 1940 205 long t Bentonit gewonnen und auf dem einheimischen Markt abgesetzt. (2302)

PREIS-, MARKT- UND MESSEBERICHTE

Neue Sprengstoffpreise im Protektorat.

Durch Kundmachung des Finanzministeriums wurden mit Wirkung vom 9. 9. 1942 folgende Sprengstoffpreise neu festgesetzt:

	Einzelverkaufspreis K je kg	Verbraucherpreis K je kg
Dynamit 1	20,20	24,30
Dynamit 4	18,20	22,20
Wetter-Methanit N	17,70	21,80
Dynamon 1	15,40	18,80

(2448)

Höchstpreise für geschliffene synthetische Edelsteine im Protektorat.

Durch Kundmachung der Obersten Preisbehörde vom 20. 8. 1942, die im „Amtsblatt des Protektorates Böhmen und Mähren" Nr. 205 vom 1. 9. 1942 veröffentlicht ist, sind neue Höchstpreise für geschliffene synthetische Edelsteine der verschiedensten Art und Größe festgesetzt worden. (2328)

Preise für Raps und Rübsen in Rumänien.

Nach einer Meldung der „Bursa" wurden folgende Preise für Raps und Rübsen der Ernte 1942 festgesetzt (in Lei je Waggon = 10 t): Raps mit 5% Oelgehalt 325 000, brauner Raps, 8%, 275 000, wilder Raps 200 000. Rübsen mit 5% Oelgehalt 310 000. (2396)

Preisfestsetzungen in Rumänien.

Der Preis für **Glycerin** aus Pflanzenöl zur Sprengstoffherstellung wurde bei Verkäufen an die Armee auf 243 Lei je kg bei Lieferung in Gefäßen des Käufers festgesetzt. Die Verkaufspreise für Rohglycerin an Fabriken zur Sprengstoffherstellung betragen: bei 88% Stärke 142 Lei je kg, bei 80% Stärke 120 Lei je kg. Dazu kommen die übrigen Steuern und die zusätzliche Gebühr für Rohglycerin, die um 14 Lei je kg erhöht wird. Der Verkaufspreis für glycerinhaltige Lauge beträgt 2,76 Lei je kg.

Die Preise für **Oelsamen** der Ernte 1942 wurden je Waggon wie folgt festgesetzt:

Sonnenblumensamen mit einem Hektolitergewicht von 40 kg und 3% Besatz 235 000 Lei; auf diesen festen Preis darf bei jedem Minus- bzw. Pluspunkt an Fremdkörpern 1% auf den Preis aufgeschlagen bzw. abgezogen werden. Bei jedem Prozent, das über einen Satz von 10% an Besatz hinausgeht, wird der Preis um 2% herabgesetzt. Leinsamen mit 6% Besatz, davon 3% Oelsamen, 400 000 Lei; Hanfsamen mit 5% Besatz 320 000 Lei; Kürbiskerne mit 3% Besatz 500 000 Lei; Tabaksamen mit einem Hektolitergewicht von 41 kg und 5% Besatz 320 000 Lei.

Die Preise bei Sonnenblumensamen, Lein-, Hanf- und Kürbissamen gelten franko Erzeuger-Bahnhof, während die Preise für Tabak ab Sammelstellen der Autonomen Monopolklasse gelten.

Für Sonnenblumensamen, die nach dem 31. 12. 1942 und bis zum 30. 6. 1943 geliefert werden, sind den Erzeugern monatlich 0,25 Lei je kg für Einlagerungskosten, Zinsen und Manipulationsgebühren zu vergüten. (2445)

Preisregelungen in Bulgarien.

Zur Vereinheitlichung der Preisfestsetzungen ist durch einen Erlaß die Preisregelung ausschließlich der Preisstelle des Handelsministeriums übertragen worden. — Der Preis für **Melassespiritus** zur Herstellung von Parfümerien wurde auf 253,75 Lewa je Liter frei Fabrik festgesetzt. Dieser Preis schließt die Akzise und Gemeindeabgabe ein. — Für frische, ungetrocknete **Pfefferminze**, die zu Tee oder Pfefferminzöl verarbeitet werden soll, wird der Preis auf 4 Lewa je kg frei Verarbeitungsstelle festgesetzt. Für **Pfefferminzöl** aus Pfefferminzkraut der Ernte 1942 ist der Erzeugerpreis auf 1250 Lewa je kg, wenn Brennmaterial und Arbeit vom Käufer gestellt werden, und auf 1400 Lewa je kg, wenn Brennmaterial und Arbeit vom Hersteller gestellt werden, festgesetzt worden. Der Fabrikpreis für gereinigtes Pfefferminzöl beträgt 1690 Lewa je kg frei Fabrik zuzüglich eines Zuschlages von 15% bei einmaliger Reinigung, von 20% bei doppelter Reinigung und von 25% bei dreifacher Reinigung. Der Grad der Reinigung muß auf der Faktura angegeben werden. — Für **Eichenextrakt** mit einem Tanningehalt von 57% ist ein Preis von 36 Lewa je kg frei Verladebahnhof festgesetzt worden. — Der Preis für **Opium** der Ernten bis einschließlich 1940 ist auf 120 Lewa je kg zuzüglich 30 Lewa je % Morphingehalt, für Ernten späterer Jahre auf 200 Lewa je kg festgesetzt worden. Der Preis versteht sich frei Lager der Getreidedirektion in Sofia, ohne Verpackung. (2194)

BEKANNTMACHUNGEN ÜBER VERKEHRSFRAGEN

Deutscher Eisenbahn-Gütertarif Teil I Abteilung A, Anlage C.

Gemäß Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 13. 8. 1942 wurde die **Anlage C** mit Wirkung vom 1. 9. 1942 wie folgt geändert:

Rand-Nr. 21. Es wird in Ziffer 10 unter „1. Gelatinöse Ammonsalpetersprengstoffe A. Gesteins- und Kohlensprengstoffe" der Eingang des 2. Unterabsatzes gefaßt: „Kohlen-Heinit, Kohlen-Vandalit, sämtlich auch . . . usw. wie bisher."

Vor dem Abschnitt „2. Beförderungsvorschriften" wird als neue Randnummer 21 a eingeschaltet: „21 a. Nicht als Stoff der Anlage C gilt und somit den Vorschriften der Anlage C nicht unterstellt ist: Ammonperchlorat (Ziffer 10 a) in Mengen bis zu 1 kg."

Rand-Nr. 61. Die Ziffer 8 b) wurde gefaßt: „8 b) Patronen bis zu höchstens 50 mm Kaliber und sonstige militärische Munition oder militärische Geräte, sämtliche mit Zünder oder brisant wirkender Einrichtung (wie Sprengkapsel), zuverlässig gesichert, soweit die Beförderung als Frachtgutstück und als Eilgut in Wagenladungen vom Reichsverkehrsministerium besonders zugelassen ist."

In der Ziffer 11 unter b) wurden die Worte „nicht mehr als 16 kg Leuchtsatz" gefaßt: „nicht mehr als 28 kg Leuchtsatz".

Rand-Nr. 70/1 wurde in Abs. (1) der Eingang gefaßt: „Die Patronen (Ziffer 8 b) sind . . ." usw. wie bisher. Ferner wurde dem Absatz (1) daselbst am Schluß als neuer Unterabsatz angefügt: „Für andere Gegenstände der Ziffer 8 b) wird die Verpackung bei der Zulassung zum Versand vom Reichsverkehrsministerium festgelegt."

Rand-Nr. 79. Es wurde an zwei Stellen vor der Zahl „9" eingesetzt: „8 b),". Außerdem wurden die Worte „der Wehrmacht" ersetzt durch: „eines Wehrmachtteiles".

Rand-Nr. 80. In Abs. (2) wurde unter b) die Angabe „6 bis 9," ersetzt durch: „6 bis 8 a), 8 c), 9,".

Ferner wurde in demselben Absatz der Punkt am Schluß der Angabe unter b durch einen Strichpunkt ersetzt und als neue Angabe eingefügt:

„c) für Gegenstände der Ziffer 8 b),
wenn es sich um Patronen bis zu 50 mm Kaliber handelt, „Verpackung entspricht den Vorschriften der Anlage C EVO,",
wenn es sich um sonstige militärische Munition oder Geräte handelt, „Verpackung entspricht den vom Reichsverkehrsministerium besonders festgesetzten Vorschriften",.

Außerdem ist in beiden Fällen im Frachtbrief zu bescheinigen, wann der Gegenstand zur Beförderung als Frachtstückgut und als Eilgut in Wagenladungen vom Reichsverkehrsministrium zugelassen ist."

Der vorletzte Abs. (2) wurde am Schluß wie folgt gefaßt: „. . . sind die Bescheinigungen zu a) und b) nicht notwendig."

Ferner wurde in derselben Randnummer an Abs. (3) vor der Zahl „9" eingesetzt: „8 b),",
schließlich wurden daselbst die Worte „der Wehrmacht" ersetzt durch: „eines Wehrmachtteiles".

Rand-Nr. 131. In Ziffer 8 wurde das Wort „Isobutylen" durch folgende Angabe ersetzt: „Butylen (α- und β-Butylen, Isobutylen und technische Butylene, deren Dampfdruck bei 50° C nicht mehr als 6,5 kg/cm² beträgt)".

Ferner wurde der zu dieser Ziffer gehörigen Bemerkung als 2. Unterabsatz angefügt: „Nach der Druckgasverordnung dürfen sogenannte „technische Butylene" mit Zusätzen anderer Kohlenwasserstoffe in Behältern für Butylen nur befördert werden, wenn durch einwandfreie, schriftlich belegte Versuche des Füllwerkes oder durch Versuche der Chemisch-Technischen Reichsanstalt der Nachweis erbracht ist, daß der Dampfdruck des Gasgemisches 6,5 atü bei 50° C nicht überschreitet."

Rand-Nr. 142. In Abs. 2) wurde unter b) in der mit den Worten „für Chloräthyl" beginnenden Zeile das Wort „Isobutylen" durch folgende Angabe ersetzt: „Butylen (α- und β-Butylen, Isobutylen und technische Butylene, deren Dampfdruck bei 50° C nicht mehr als 6,5 kg/cm² beträgt)".

Rand-Nr. 147. In der mit „für Isobutylen" beginnenden Zeile wurde das Wort „Isobutylen" durch folgende Angabe ersetzt: „Butylen (α- und β-Butylen, Isobutylen und technische Butylene, deren Dampfdruck bei 50° C nicht mehr als 6,5 kg/cm² beträgt)."

Rand-Nr. 157. Unter k) wurden die Worte „der Ziffern 5, 6 und 7" ersetzt durch: „der Ziffern 5 bis 8".

Rand-Nr. 201. Die Ziffer 8 wurde gefaßt: „8. Künstlich (durch Vermahlen oder dergl.) hergestellter Steinkohlenstaub, Braunkohlenstaub, Steinkohlenkoksstaub, Braunkohlenkoksstaub, Torfstaub, sowie . . . usw. wie bisher".

Bem. Der bei der Gewinnung von Kohle, Koks oder Torf anfallende natürliche Staub (Abfallstaub) gilt nicht . . . usw. wie bisher.

Rand-Nr. 201 b wurde gefaßt: „Die folgenden Stoffe, die in gefettetem, gefirnißtem oder geöltem Zustande als selbstentzündlich im Sinne der EVO. § 54 von der Beförderung ausgeschlossen sind, gelten bei Erfüllung der nachstehenden Bedingungen nicht als selbstentzündlich und sind somit den Vorschriften der Klasse II nicht unterstellt — siehe jedoch unter Klasse III b, Ziffer 1 (Rn. 351):

a) Wolle, Haare, Reißwolle (Kunstwolle), Baumwolle, Reißbaumwoll (Kunstbaumwolle), Seide, Flachs, Hanf, Jute und Reißjute, alle in rohem Zustand oder als Abfälle vom Verspinnen oder Verweben oder als Lumpen oder Lappen, wenn sie lediglich mit Schmälzmitteln behandelt sind, die auf Grund der Polizeiverordnung zur Verhütung der Selbstentzündung von geschmälzten Faserstoffen (Schmälzmittel-Verordnung) vom 6. 9. 1940, RGBl. I S. 1217) zugelassen sind, und der Absender dies im Frachtbrief durch den Vermerk „Nur mit zugelassenen Schmälzmitteln behandelt, nicht selbstentzündlich" bescheinigt.

b) Erzeugnisse aus Stoffen der unter a) genannten Art, wie Schutzdecken, Seilerwaren, Treibriemen, Weber-, Harnisch- und Geschirrlitzen, Garne, Zwirne, Netzwaren (Oelfischnetze) und dergl., wenn die benutzten Fette oder Oele getrocknet sind, und der Absender dies im Frachtbrief durch den Vermerk „Gefettet (gefirnißt, geölt) und getrocknet" bescheinigt."

Rand-Nr. 363. In der Fußnote wurden unter a) die Worte „Borke (Rinde)", gestrichen.

Rand-Nr. 401. Die Ziffer 15 unter b) wurde gefaßt: „b) fluorwasserstoffsaure Salze und Zubereitungen der fluorwasserstoffsauren Salze".

Rand-Nr. 501. In Ziffer 7 wurde hinter dem Wort „Phosphortrichlorid," eingefügt: „Titantetrachlorid".

Deutscher Eisenbahn-Gütertarif Teil I Abteilung B.

Mit Wirkung vom 1. 9. 1942 wurde zur Tarifstelle „Bauxit" folgende Anmerkung aufgenommen: „Zugelassen ist Trocknen".

Mit Wirkung vom 20. 9. 1942 wurden im Verzeichnis II als neue Ziffern nachgetragen: „7 a. Adipinsäuredinitril".

Die bisherige Ziffer 7 a erhält die Bezeichnung „7 b".

„56 a Dichlorbutan".

Ausnahmetarif 4 B 1 Kalkstein.

Mit Wirkung vom 10. 9. 1942 wurde „Caaschwitz" unter den Versandbahnhöfen nachgetragen.

Ausnahmetarif 7 B 3 Eisenerz.

Mit Wirkung vom 10. 9. 1942 wurden die Empfangsbahnhöfe „Bendorf (Rhein)" und „Frankfurt (Main) Westhafen Zu 152" nachgetragen.

Ausnahmetarif 7 B 31 Schwefelkiesabbrände.

Mit Wirkung vom 1. 9. 1942 wurde mit Sonderfrachtsatz nachgetragen:

von Saal (Donau) nach Schönbrunn-Witkowitz.

Ausnahmetarif 11 B 1 Düngemittel.

Mit Wirkung vom 20. 9. 1942 wurde der Bahnhof „Unterrodach" nachgetragen.

Ausnahmetarif 11 B 14 Abfallschwefelsäure.

Mit Wirkung vom 20. 9. 1942 wurde mit Sonderfrachtsätzen nachgetragen:

„Saal (Donau) . . . Offingen . . ."

Ausnahmetarif 12 B 18 Soda.

1. Die Geltungsdauer wurde bis längstens 30. 9. 1943 verlängert.
2. Mit Wirkung vom 1. 10. 1942 wird der Sonderfrachtsatz für Brunsbüttelkoog von 138 in 183 geändert.

Ausnahmetarif 14 B 19 Stanz- usw. öl.

Mit Wirkung vom 1. 9. 1942 wurden folgende Versandbahnhöfe nachgetragen:

Coburg, Cossande, Coswig (Anh.), Dux, Ettlingen (Reichsb.), Großhartmannsdorf, Hochstadt-Marktzeuln, Klostermannsfeld, Rodach (b. Coburg), Röthenbach (Pegnitz), Schwarzenfeld, St. Pölten Hbf., Steinach (Thür.).

Der Versandbahnhof Mansfeld wurde gestrichen.

Mit Wirkung vom 20. 9. 1942 wurde der Empfangsbahnhof Breitscheid (Dillkr.) nachgetragen.

Ausnahmetarif 14 B 24 Rohöl.

Infolge der Neueinstufung der durch den Ausnahmetarif begünstigten Güter im Regeltarif tritt der AT mit Ablauf seiner Geltungsdauer am 30. 9. 1942 außer Kraft.

Ausnahmetarif 14 B 29 Benzin.

Mit Wirkung vom 21. 9. 1942 wurde Wien Albert Hafen als Versandbahnhof nachgetragen.

Ausnahmetarif 14 B 25 Rückstandsöl aus der Erdöldestillation usw.

Mit Wirkung vom 10. 9. 1942 wurde das Verzeichnis der Sonderfrachtsätze wie folgt ergänzt:

von Hemmingstadt Wien Lobau-Hafen
nach Hamburg Hgbf
Ludwigshafen (Rhein)
Anilinfabrik.

Ausnahmetarif 24 B 8 Rohstoffe zur Herstellung von Zellwolle usw.

Mit Wirkung vom 1. 9. 1942 wurde „Kassel-Wilhelmshöhe" als neuer Zwischenlagerbahnhof nachgetragen.

Die Geltungsdauer nachstehender Ausnahmetarife wird unter entsprechender Aenderung des Gültigkeitsvermerks längstens bis 30. 9. 1943 verlängert:

1 B 20 Holz für Zellwollerzeugung, 1 B 21 Zellstoffholz, 1 B 23 Verkohlungsholz, 4 B 4 Kalkstein, roh, 4 B 22 gebrannter Kalk, 11 B 5 Abfälle zur Bereitung von Düngemitteln, 12 S 1 Calciumcarbid, 12 S 4 Aetzkali usw.

Deutsch-Slowakischer Güter- und Tiertarif.
Heft 3 Tarif 3 für Schwefelkiesabbrände.

Die Gültigkeit des Tarifs 3 für Schwefelkiesabbrände wurde bis einschließlich 15. 10. 1942 verlängert.

Heft 3 Tarif 4 für Holzkohlen.

Die Gültigkeit des Tarifs 4 für Holzkohlen wurde bis einschließlich 15. 10. 1942 verlängert.

Kraftwagen-Gütertarif.

Verzeichnis der Güter der Ladungsklassen B—G.

Mit Wirkung vom 1. 9. 1942 wurde zur Tarifklasse „Bauxit" folgende Anmerkung aufgenommen: „Zugelassen ist Trocknen". (2320)

AUS DEM ZENTRALHANDELSREGISTER

Neueintragungen.

Gesellschaft für Synthese-Produkte m. b. H., Sitz: **Frankfurt/M.** Die Firma ist am 28. 8. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt/M. eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist vom 12. 8. 1942. Stammkapital: 20 000 *RM*. Gegenstand des Unternehmens: Erwerb, Neuerrichtung sowie Betrieb von Anlagen zur Verarbeitung und Aufarbeitung von hochmolekularen Paraffinen sowie zur sonstigen Erzeugung chemischer Produkte, der Vertrieb von chemischen Produkten. Geschäftsführer: Friedrich Schmeel, Kaufmann, Berlin und Georg Jarke, Kaufmann, Frankfurt (Main).

Franz & Heinrich Huber (Herstellung chemisch-technischer Produkte), Sitz: **Mannheim-Neckarau.** Die Firma ist am 5. 9. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen. Die offene Handelsgesellschaft hat am 1. 1. 1941 begonnen. Persönlich haftende Gesellschafter sind die Kaufleute Franz Huber in Mannheim und Heinrich Huber in Schwabach.

Johann A. Meyer (Großhandel und Fabrikation von chemisch-technischen und kosmetischen Artikeln), Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 8. 9. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen. Offene Handelsgesellschaft seit 1. 1. 1942. Gesellschafter sind: Kaufmann Johann Andreas Meyer und Kauffrau Elisabeth Meyer, beide Berlin. Das Unternehmen ist in vollkaufmännischem Umfange früher von Johann Andreas Meyer allein betrieben worden unter nicht eingetragener Firma Johann A. Meyer und wird nach Eintritt der Elisabeth Meyer in das Geschäft unverändert fortgeführt.

Ferd. Ernst Paul Nachf. Chemisch-techn. Erzeugnisse, Sitz: **Frankfurt a. M.-Höchst.** Die Firma ist am 11. 9. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt/M. eingetragen. Inhaber ist Hellmut Paul, Kaufmann, Frankfurt a. M.-Unterliederbach.

Friedrich Volkmann, Teer- u. Bitumendachpappenfabrik, Sitz: **Litzmannstadt.** Die Firma ist am 9. 9. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Litzmannstadt eingetragen. Inhaber Kaufmann Friedrich Volkmann in Litzmannstadt.

„Poliferrum", Gesellschaft für chemisch-technische und Graphit-Produkte m. b. H., Sitz: **Dresden.** Die Firma ist am 11. 9. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von Graphitprodukten und einschlagenden Erzeugnissen, besonders unter dem geschützten Warenzeichen „Poliferrum", durch Uebernahme und Fortführung der von dem Gesellschafter Friedrich Grobe betriebenen chemisch-technischen Abteilung seiner Firma Friedrich Grobe in ihrem Fabrikations- und Handelsbetrieb. Stammkapital: 50 000 *RM*. Der Gesellschafter Grobe bringt in die Gesellschaft Warenbestände, Einrichtungsgegenstände und Forderungen im Gesamtwert von 29 000 *RM* ein, wodurch seine Stammeinlage geleistet ist; der Gesellschafter Schütze leistet seine Stammeinlage in bar. Der Gesellschaftsvertrag ist am 16. 6. 1941 abgeschlossen. Geschäftsführer: Kaufmann Friedrich Grobe in Zschieren.

„Salus" Zweigniederlassung der „Herba" Handelsaktiengesellschaft österreichischer Apotheker, Marburg a. Drau, Sitz: **Marburg a. Drau.** Der Chef der Zivilverwaltung in der Untersteiermark, der Beauftragte für die Zivilrechtspflege, Dienststelle Marburg a. D., gibt unterm 10. 9. 1942 bekannt: Die Firma ist als Zweigniederlassung der in Wien unter der Firma „Herba" Handelsaktiengesellschaft österreichischer Apotheker bestehenden Hauptniederlassung neu eingetragen worden. Grundkapital: 1 800 000 *RM*. Gegenstand des Unternehmens ist u. a.: Arzneimittelfabrikation, Erzeugung und Vertrieb chemisch-pharmazeutischer, chemisch-technischer und diätischer und kosmetischer Präparate, Anbau und Einsammeln von zu arzneilichen, zu Parfümerie- und zu sonstigen Nutzzwecken dienenden Pflanzen, deren Appretur sowie deren pharmazeutische und chemische Verarbeitung. Vorstandsmitglieder: Apotheker Dr. jur. und Mr. Ph. Hans Portisch in Wien, Josef Koblischek, Privatangestellter in Wien.

Dr. Hoffmann & Köhler G. m. b. H., Sitz: **Breslau** (früher Hamburg). Die Firma ist am 12. 9. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung chemisch-pharmazeutischer Spezialitäten. Stammkapital: 20 000 *RM*. Geschäftsführer: Direktor Dr. Hans Belz, Breslau. Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. 4. 1942 festgestellt.

Wüsten & Co. K.-G. (Herstellung und Vertrieb chemisch-pharmazeutischer und kosmetischer Präparate), Sitz: **München.** Die Firma ist am 11. 9. 1942 in das Handelsregister München eingetragen. Die Gesellschaft hat am 1. 7. 1942 begonnen. Persönlich haftender Gesellschafter: Werner Wüsten, Kaufmann in München.

Fructopur-Gesellschaft m. b. H., Sitz: **Neuruppin (Mark).** Die Firma ist am 11. 9. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Neuruppin eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Vermehrung und Absatz der aus der Familie der Compositen stammenden Maranapapierpflanze und verwandter Pflanzen sowie ihre fabrikmäßige Verwertung, insbesondere Herstellung von Fructopur und ähnlicher Erzeugnisse. Stammkapital: 100 000 *RM*. Geschäftsführer: Kaufmann Dr. Hermann Leising in Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 21. 5. 1942 festgestellt.

Dr. Bratring K. G. (Herstellung und Vertrieb von Spritzgußpulver aus Celluloseprodukten und anderen plastischen Massen), Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 15. 9. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen. Die Gesellschaft hat am 23. 7. 1942 begonnen. Persönlich haftender Gesellschafter: Chemiker Dr. Kurt Bratring, Berlin.

Carl W. Mock (Herstellung und Vertrieb von chemisch-pharmazeutischen Erzeugnissen), Sitz: **Mühlhausen (Thür.).** Die Firma ist am 29. 8. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Mühlhausen/Thür. eingetragen.

„Wachsgoldin" Mia Hoppe Fabrikation und Vertrieb chem. Erzeugnisse, Sitz: **Essen.** Die Firma ist am 16. 9. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Essen eingetragen. Inhaberin ist Mia Hoppe, Warstein.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Karola-Werk, chemische Fabrik A.-G., Sitz: **Eisenach.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Eisenach ist am 29. 6. 1942 eingetragen: Durch Beschluß des Aufsichtsrats vom 19. 6. 1942 ist das stellvertretende Vorstandsmitglied, Korvettenkapitän z. V. Norbert Jacobi-Müller, zum ordentlichen Vorstandsmitglied bestellt worden.

Wilhelm Ramm & Co. (Fabrikation von Nährmitteln), Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 3. 7. 1942 eingetragen: Die offene Handelsgesellschaft ist aufgelöst worden. Bernhard Beck ist nunmehr Alleininhaber.

Columbus-Kaltleim Abbenthern & Co., Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgericht Hannover ist am 4. 7. 1942 eingetragen: Das Geschäft nebst Firma ist von dem Kaufmann Walter Hühne in Hannover übernommen.

Schramm Lack- und Farbenfabriken A.-G., Sitz: **Offenbach a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach a. M. ist am 30. 6. 1942 eingetragen: Durch Beschluß des Aufsichtsrats vom 7. 5. 1942 ist der Kaufmann Dr. Bruno Neindorf in Wiesbaden zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt worden.

Kalle & Co. A.-G., Sitz: **Wiesbaden-Biebrich.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 4. 7. 1942 eingetragen: Durch Beschluß des Aufsichtsrats vom 25./27. 5. 1942 ist das Grundkapital auf Grund der Dividendenabgabeverordnung vom 12. 6. 1941 um 10 000 000,— *RM* auf 20 000 000,— *RM* erhöht. Das Grundkapital ist in 20 000 Inhaberaktien zu je 1000 *RM* eingeteilt.

Azetylen Industrie Bromberg G. m. b. H., Sitz: **Bromberg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bromberg ist am 4. 7. 1942 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 31. 3. 1942 ist das Stammkapital um 250 000 *RM* auf 300 000 *RM* erhöht.

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie.
Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Freitag jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H. (Geschäftsf. Senator e. h. H. Degener), Berlin W 35, Woyrschstr. 37, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der vierten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. Alle Sendungen betr. die Schriftleitung sind an die Geschäftsstelle, Berlin W 35, Sigismundstr. 6, zu richten.

Hauptschriftleiter: *Dr. Walter Greiling*, Berlin W 35, Stellvertreter des Hauptschriftleiters: *Dr. Wilhelm Haken*, Bln.-Lichterfelde. — Anzeigenleiter: *Anton Burger*, Bln.-Tempelhof. — Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 5. — Druck: H. Heenemann KG., Berlin-Wilmersdorf. — Verlag Chemie, GmbH., (Geschäftsf.: Senator e. h. *H. Degener*), Berlin W 35, Woyrschstraße 37. **Printed in Germany.**